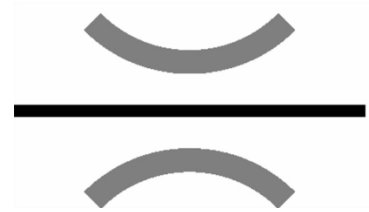


MHR

Mitteilungen des
Hamburgischen Richtervereins
Nr. 4/2012



INHALT

15. Dezember 2012

Editorial (<i>Lanzius</i>)	2
Rückblick auf die 68er Generation (<i>Bertram</i>)	3
Offener Brief betreffend den Frauenvollzug (<i>Barth u.a.</i>)	11
Frauen und juristische Berufe (<i>Wiedemann</i>)	13
Gedanken zur rituellen Beschneidung (<i>Franke</i>)	17
Aktuelles i.S. Besoldungsklagen (<i>Red.</i>)	24
Kommentar zur elektronischen Akte (<i>Mardorf</i>)	26
Einführung der eAkte aus technischer Sicht (<i>Pflaumann</i>)	28
Richterethik in Deutschland (<i>Kreth</i>)	31
Veranstaltungen	34
Internationale Presse	35
Aus der Mitgliedschaft	36
Jubiläen	37

Herausgeber:

Hamburgischer Richterverein e.V.

Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund
20355 Hamburg, Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude -

Hamburger Sparkasse, Konto 1280/143 601, BLZ 200 505 50
verantwortlicher Redakteur: RiAG Dr. Tim Lanzius

☎ (040) 428 43 2270 ✉ mhr@richterverein.de [www: richterverein.de/mhr](http://www.richterverein.de/mhr)

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel
Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.



Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

... und schon wieder ist ein Jahr vergangen, Weihnachten und der Jahreswechsel nahen. Manchmal kommt es mir so vor, als ob ich eben gerade erst die Redaktion der MHR übernommen hätte – und doch sind es nun schon vier Ausgaben mit vielen interessanten Artikeln, für die ich als Redakteur ein Editorial verfassen durfte. Ich möchte an dieser Stelle allen Autorinnen und Autoren danken, die mit ihren Artikeln diese vier Ausgaben überhaupt möglich gemacht haben. Ohne Sie hätte die MHR nicht in dem Umfang und dieser Qualität erscheinen können.

Ich möchte auch noch einmal alle Kolleginnen und Kollegen ermuntern: Wenn Ihnen ein interessantes Thema begegnet, zögern Sie nicht, es für die MHR zu Papier zu bringen. Jedes Thema ist willkommen – das macht gerade die Vielfältigkeit und den Reiz der MHR aus.

Das nächste Jahr 2013 wird auf jeden Fall etliche Themen bereithalten. Neben dem nun schon zum Dauerbrenner gewordenen Thema „Besoldung“ wird es namentlich um die Themen „elektronische Akte“ und – damit verbunden – „elektronischer Rechtsverkehr“ gehen. Hinsichtlich letzterer Themen wird im derzeit laufenden Gesetzgebungsprozess sehr viel über die rechtlichen Rahmenbedingungen diskutiert. Dies ist zweifelsohne wichtig. Genauso wichtig ist aber die Frage, wie denn die elektronische Akte und der elektronische Rechtsverkehr technisch umgesetzt werden und – vor allem – wie die dafür notwendigen Investitionen finanziert werden sollen. In diesen Diskussionsprozess sollten wir uns alle aktiv einbringen. Schließlich sind wir am Ende diejenigen, die mit der elektronischen Akte arbeiten müssen. Die MHR wird diese Thematik weiter verfolgen.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, die anstehenden Aufgaben sollten uns nicht davon abhalten, in diesen Tagen auch einmal innezuhalten und die Weihnachtszeit zu genießen. Ich wünsche Ihnen allen und Ihren Familien frohe und erholsame Weihnachtstage und einen guten Rutsch in das neue Jahr 2013.

Herzlichst

Ihr Tim Lanzius

RiAG Dr. Tim Lanzius
LG Hamburg – Große Strafkammer 4
Tel.: 040/ 42843 2270
E-Mail: Tim.Lanzius@lg.justiz.hamburg.de

„Unser Kampf 1968“ – irritierter Rückblick eines „Alten Kämpfers“

In seiner Antrittsrede vom 23. März d.J. hatte Bundespräsident Joachim Gauck den „68ern“ das Lob gespendet, sie könnten das Verdienst für sich beanspruchen, die deutsche Vergangenheitsbewältigung wirklich eingeleitet und dem Mangel an gemeinschaftlichem Mitgefühl für die Naziopfer durch ihre neue Bereitschaft und Fähigkeit abgeholfen zu haben, sich *anders und tiefer (daran) zu erinnern*¹. Das passte zur autobiographischen Erinnerungsliteratur vieler 68er, wie sie nicht nur im Kreise nostalgischer Altrevolutionäre umläuft. Vereinzelter Widerspruch², so scheint es, konnten das verbreitete Lob kaum schmälern. Der Amtswechsel kam damals, wie man sich erinnern wird, ziemlich überstürzt, und auf den neuen Präsidenten stürmten hundert ungewohnte Dinge ein. Das mag auch erklären, dass nicht jeder Satz der Einführungsrede zuvor auf der Goldwaage gelegen hatte. Es muss den Zuarbeitern im Präsidialamt also wohl entgangen sein, dass ein intimer Kenner der Szene schon 2007 triftige Gründe ausgebreitet hatte, die dem eingangs zitierten Lob den Boden entziehen konnte: Götz Aly mit seiner Schrift *„Unser Kampf 1968 - ein irritierter*

¹ Die Passage lautet: *„...Die Auseinandersetzung mit ihrer Geschichte in dieser Zeit blieb allerdings defizitär. Die Verdrängung eigener Schuld, die fehlende Empathie mit den Opfern des NS-Regimes prägte den damaligen Zeitgeist. Erst die 68er-Generation hat das nachhaltig geändert... Es war und bleibt das Verdienst dieser Generation, der 68er. Es war ein mühsam errungener Segen, sich neu, anders und tiefer erinnern zu können“.*

² Ein mit vielen Argumenten unterlegter Widerspruch kam vom früheren Leiter des Münchener Instituts für Zeitgeschichte (1992 – 2011) Prof. Horst Möller: *Unser letzter Stolz*, FAZ v. 09.06.2012., S. 8 - mit dem Fazit: *„Es ist nicht nur eine Legende, dass in Deutschland die Auseinandersetzung mit der NS Diktatur erst in den 60er Jahren eingesetzt hat. Jede Behauptung dieser Art ist so offensichtlich falsch, dass sie mit Unwissenheit allein nicht zu erklären ist“.*

*Blick zurück*³. Dieser Autor war zuvor schon durch sein 2005 erschienenes Buch *„Hitlers Volksstaat“*⁴ und andere Publikationen einer historisch (und speziell am Dritten Reich) interessierten Wissenschaftsöffentlichkeit bekannt geworden.

I. Aly, ein Zeitzeuge

1947 in Heidelberg geboren, siedelte er 1968 aus Süddeutschland nach Berlin über und begann, wie er schreibt, am dortigen Otto-Suhr-Institut der FU (dem „OSI“) *mehr herum zu revolutionieren als zu studieren*⁵. Das OSI war schon im Vorjahr zum Zentrum der Studentenrevolte geworden⁶, die von dort auf Frankfurt und andere Universitäten übergriffen hatte⁷.

„Als ich im November 1968 an der FU zu studieren begann, richtete sich der Kampf gegen die Professoren, die im vorangegangenen Semester Disziplinarverfahren gegen Studenten veranlasst hatten. Der FU-Spiegel veröffentlichte eine „Denunziantenliste“ mit insgesamt 32 Namen, allen voran einer der damalige Hauptfeinde: Roman Herzog“ (S. 135).

„Anfang 1969 gab es am OSI eine linke ad-hoc-Gruppe. Dort lernte man sich näher kennen. Im Januar wurde gegen die Relegation

³ S. Fischer, Frankfurt, 2007; erweiterte, mit Vorwort versehene TB- Ausgabe August 2009.

⁴ *Hitlers Volksstaat*, 2005, in dem er die – wohl überspitzte – These vom deutschen Sozialneid gegenüber den Juden als Erklärung für Verfolgung und Holocaust entwickelt.

⁵ Aly 2009 (Anm. 3), S. 24. Seitenangaben ohne Verfasseramen beziehen sich künftig auf diesen Text.

⁶ 1967: Schahbesuch in Berlin, Krawalle vor der Oper, Tötung Benno Ohnesorgs durch Schüsse des Polizisten Kurras (von dem später – 2010 - bekannt wurde, dass er in Dienst und Auftrag Ostberlins stand).

⁷ Zu Unruhen und Krawallen in Frankfurt vgl. Bertram: *Frankfurter Turbulenzen*, MHR 4/2003, 13 ff (Wassermann war seinerzeit LG-Präsident in Frankfurt); zu Hamburg vgl. Helmut Thielicke: *„Die Studentenrevolte in Universität und Kirche“* in *Zu Gast auf einem schönen Stern*, Lebenserinnerungen, 1984, S.400 ff.

von drei Studenten an der Juristischen Fakultät gestreikt. Auch das half, die Schüchternheit des Neulings zu überwinden... Das OSI verstand sich als Vorreiter und Modell der Hochschuldemokratie. Geschäftsordnungsanträge und Abstimmungsfinessen, das alles konnte man dort lernen. Bald wurden aus Kommilitonen Genossen, diejenigen, die sich diesem Ehrenkodex fernhielten, wurden zu Luft, zu Dummköpfen oder Feinden (S. 136). 1970 wird er studentischer Vertreter des neu gebildeten Fachschaftsrats – als Kandidat der Roten Zellen.

„Im Januar 1971 gehörte ich zu den Mitbegründern und Redakteuren der Zeitung „Hochschulkampf. Kampfblatt des Initiativkomitees der Roten Zellen in West-Berlin“. Wir kämpften für den politischen Massenstreik an den Hochschulen, gegen die Justiz und feierten die „Erfolge der Proletarischen Kulturrevolution in China“. Wir schrieben gegen ein „faschistisches Ausländergesetz“ an, verlangten Geld für die Tutoren, die den Roten Zellen angehörten, und ermahnten angesichts der heftigen Streitereien um die richtige revolutionäre Organisation uns selbst: „Bei der Liniensuche nicht die Konterrevolution vergessen!“ (S. 139).

Aly war am 24. Juni 1971 mit etwa 40 überwiegend institutsfremden Aktivisten an einer Terroraktion gegen Professor Alexander Schwan⁸ beteiligt, weshalb er zwei Jahre später wegen Hausfriedensbruchs, Nötigung, Sachbeschädigung und Freiheitsberaubung „zu (wie er sagt) einer milden Geldstrafe“ von 1200 Mark“ verurteilt wurde (S. 140). Solche Gewalttätigkeiten pflegten mit Flugblättern, Wandzeitungen und Aufrufen garniert zu werden, die Aly Jahre später im Archiv wieder zur Hand nimmt: „Es kostet mich erhebliche Überwindung, den Text heute zu lesen: daran hatte ich mitgearbeitet... (darin) wimmelt es von Schweinemetaphern... Eine Karikatur zeigt zwei stämmige Gesellen. Der ei-

ne wirft... ein Schwein namens Schwan ins Abseits und wendet sich zwölf weiteren namentlich bezeichneten Schweinen zu, im Vordergrund Arnulf Baring... In der Sprechblase des zweiten Gesellen steht: „Mein Beruf? Schweinebergabbauer bei der GSO (=„Grundsemesterorg“). Er packt gerade ein besonders großes Schwein an den Beinen. Es trägt den Namen Löwenthal“ (S. 141). Die schamlose Herabwürdigung gerade dieses Mannes und Gelehrten wird Aly später unfasslich finden und sie als schwere Schuld mit sich herumschleppen.

Von Anfang 1972 bis 1973 war Aly Mitglied der Roten Hilfe Westberlin, die „gefangene Genossen“ wie Horst Mahler oder Andreas Baader unterstützt, Solidaritätsbroschüren produzierte und „Knastarbeit“ mit normalen Kriminellen betrieb (S. 25, 141, 142).

1973 „heuert“ Aly, wie er schreibt, beim Jugendamt Berlin-Spandau an, um als Leiter eines Jugendfreizeitheims in einem Neubaugebiet die dortige Jugend gegen den Staat aufzuwiegeln. Das war Teil einer „Randgruppenstrategie“, wie sie auch Ulrike Meinhoff, Baader und Enzlin damals betrieben, die sich in einem Projekt mit entlaufenen und zum Entlaufen ermunterten Heimzöglingen engagiert hatten. Großtheoretiker und Übervater der Studenten war *Herbert Marcuse* (vgl. S. 44, 45), der damals aus den USA auf dem Berliner Campus eingeschwebt sein muss wie im Februar 1979 der Ajatollah Khomeini vor die Massen seiner Gläubigen⁹.

Um Alys Biographie abzuschließen:
„1974 ging der dezidiert linksradikale Teil meiner Biographie zu Ende. Das verdanke ich dem Praxisschock... und meinen 1970 und 1972 geborenen Kindern. Denn im Sommer 1971 endete ein so genanntes Kandidatengespräch zur Aufnahme in die kurzlebige Kaderorganisation PL / PI mit dem

⁸ Ehemann Gesine Schwans, der späteren Rektorin der Viadrina (Frankfurt/Oder), 2004 und 2009 Genekandidatin Horst Köhlers um das Amt des Bundespräsidenten.

⁹ Seine „repressive Toleranz“ war damals auch an deutschen Universitäten zu einer Art Kult- und Kampfbegriff geworden, vgl. seine „Kritik der reinen Toleranz“, Suhrkamp N. 181, 5. (!) Aufl. 1968.

berühmten Satz des für die „Hochschulfront“ zuständigen Genossen Reinhart Wolff: „Leute mit Kindern können wir für die Revolution nicht brauchen“.

II. Die Szene

Aly zitiert Joschka Fischer, der zu Sylvester 2007 im Berliner Tagesspiegel seiner 68er-Bewegung bescheinigt, sie habe jedenfalls „wesentliche Reformprozesse in Gang gesetzt“, so dass man sagen könne, damals und „durch sie sei die Bundesrepublik zum zweiten Male konstituiert, ihr erst mit der Revolte ein freiheitlicher Geist eingehaucht worden“ (Vorwort S. IV, Anm. 1: S. 213):

„Darin spiegelt sich maßlose Selbstüberschätzung. Tatsächlich setzten die wichtigsten Reformen in den frühen 1960er Jahren ein. Träger dieser Mühen waren viele der heute 75 - bis 85-Jährigen, die mit Remigranten, Antifaschisten und auch mit geläuterten Nazis gemeinsame Sache machten...“. Aly nennt einige der Reformer, um fort zu fahren: „Diese rasanten Veränderungen in der deutschen Gesellschaft bildeten die Grundlage für 1968. Die Revolutionierenden wurden zu Nutznießern, nicht zu den Schöpfern des reformerischen Zeitgeistes“ (S. IV, V). Und über das „Freiheitliche“ am Geist Joschkas und der damals maßgeblichen und prägenden Führungsgenossen hat der Autor nur sarkastischen – aber zugleich selbstkritischen - Spott übrig:

„Man huldigte dem Massenmörder Mao, bewunderte den tyrannischen Kubaner Castro, schwärmte vom revolutionärer Terror und wandte den Blick ab von Stalins Welt hinter dem eisernen Vorhang... Heute schweigen viele der Exfreunde Maos betreten. Sie erwecken den Eindruck, als ließe sich die allgemeine Mao-Begeisterung auf die seit 1970 entstandenen ultradoktrinären kommunistischen Kadergruppen reduzieren... Davon kann keine Rede sein. Schließlich hing das Portrait Mao Tse Tungs 1968/69 in vielen Studentenbuden und Schülerzimmern der westdeutschen Neuen Linken. Tausende – auch ich – trugen zeitweilig einen kleinen rot

unterlegten oder rein goldfarbenen Mao-Kopf am Revers“ (S. 109).

Auch die gesellschaftliche Aufarbeitung der NS-Zeit war längst im Gang, als die 68er aufkamen:

Die erste große Verjährungsdebatte des Bundestages war 1965 geführt worden und hatte weite Aufmerksamkeit gefunden. Bald nach Gründung der Ludwigsburger Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen im Jahre 1958 begannen vor zahlreichen deutschen Schwurgerichten große NS-Prozesse (viele meist kleinere waren voraus gegangen)¹⁰. Das Frankfurter Auschwitzverfahren „gegen „Mulka u.a.“ war dort von Dezember 1963 bis August 1965 verhandelt worden und hatte in Medien und Literatur große Aufmerksamkeit gefunden¹¹. Ähnliches galt für das Düsseldorfer Verfahren gegen den Treblinka-Kommandanten Franz Stangl. Zutreffend schreibt Aly: „Seit 1960 mühten sich in der Bundesrepublik Hunderte Staatsanwälte, Kriminalbeamte und Richter um die Aufklärung der NS Gewaltverbrechen. Allein im Jahr 1968 leiteten bundesdeutsche Staatsanwaltschaften 2307 Ermittlungsverfahren ein. Im selben Jahr schlossen deutsche Schwurgerichte mehr als 30 einschlägige Prozesse mit Strafurteilen ab... Nimmt man das Jahr 1954 als Ausgangspunkt, dann wurden 1968 mehr NS-Prozesse geführt als in jedem anderen Jahr davor oder danach. Seit 1963 – und dann ein ganzes Jahrzehnt hindurch – wurden in ununterbrochener Folge, an jedem Werktag und vielfach gleichzei-

¹⁰ Vgl. dazu Adalbert Rückerl: *NS-Prozesse*, 1971; ders.: *NS-Vernichtungslager im Spiegel deutscher Strafprozesse*, 1977; ders.: *Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978*, 1979; ders.: *NS-Verbrechen vor Gericht – Versuch einer Vergangenheitsbewältigung*, 1984.

Christian Frederik Rüter: *Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher NS-Urteile*. Diese spezielle Bibliothek umfasste 2008 40 Bände und soll noch auf 63 Bände mit 3.200 Urteilen aus 1900 Verfahren gebracht werden.

¹¹ Zumal in laufenden Presse- und Medienberichten, vgl. nur Bernd Naumann: *Auschwitz – Bericht über die Strafsache gegen Mulka u.a. vor dem SchwG Frankfurt*, Fischer 885, April 1968.

tig die folgenden Tatkomplexe öffentlich verhandelt und abgeurteilt: Chelmno, Belzec, Sobibor, Treblinka, Mauthausen, Gusen, Ghetto Warschau“ usw. usw. Die reine Aufzählung benötigt fasst eine Druckseite... „Befragt man 68er heute, erinnern sie sich nicht an einen dieser Prozesse“ (S. 151 f).

Auch bei uns in Hamburg sind zahlreiche NS-Prozesse geführt worden; einer der ersten dürfte der gegen *Hoffmann, Wohlauf u.a.* gewesen sein (Reserve-Polizeibataillon 101; die Ermittlungen, auf denen die Anklage StA Hamburg - 141 Js 1957/62 - beruhte, muss schon in den später 50ern begonnen haben), das mit Urteil vom April 1968 zu Ende ging. Das Verfahren und seine protokollarischen Grundlagen sind später aufgegriffen und wissenschaftlich aufgearbeitet worden - von Christopher Browning, auch vom ehemaligen Hamburger Justizsenator Wolfgang Curilla - wurden freilich von Daniel Goldhagen dann für recht zweifelhafte Hypothesen herangezogen¹². Als wir 1967 das NS-Verfahren gegen Rosenbaum - (50) 21/67 - vorbereiteten, stand uns neben den einschlägigen Ludwigsburger Materialien und Dokumenten eine reiche historische, politologische und juristische Literatur zur Verfügung, die längst vor den Zeiten der 68er geschrieben worden war¹³.

¹² Christopher Browning: *Ganz normale Männer – Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen*, Hamburg 1996; Wolfgang Curilla: *Der Judenmord in Polen und die deutsche Ordnungspolizei 1939 – 1945*, Paderborn 2011. Daniel J. Goldhagen: *Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust*, 1996. Seine Thesen sind weder von in- noch ausländischen NS-Fachleuten ernst genommen worden; gleichwohl haben viele Medien ihnen - jedenfalls hier im Inland - beifällige Resonanz verliehen.

¹³ Insb. die zweibändige „*Anatomie des SS-Staates*“ von Bucheim, Broszat, Krausnick, 1965 (Auschwitzgutachten), Martin Broszat: *NS-Polenpolitik 1939 – 1945*, 1961; ders.: *Kommandant in Auschwitz – Höss- Aufzeichnungen*, 1963, Henkys: *Die ns. Gewaltverbrechen*, 1964, Raul Hilberg: *Die Vernichtung der Europäischen Juden*, Auflage 1961; Hannah Arendt: *Eichmann in Jerusalem*, 1964; Königsteiner Klausurtagung des 46. DJT vom April 1966: über „*Probleme der Verfolgung und Ahndung von NSG*“, (auch Sonderdruck 1967) mit Beiträgen von Friesenhahn, Rückerl, Hofmeyer, Redeker, Hanack und Lackner; Ernst-Walter Hanack: *Zur Problematik*

III. 68er Revolte und die Juden

Auch später haben die 68er – ganz im Gegensatz zur Vermutung des Bundespräsidenten - zur deutschen „Vergangenheitsbewältigung“ (um bei diesem ebenso gebräuchlichen wie schiefen Begriff zu bleiben) nichts beigetragen. Sie hatten für dergleichen auch keinen Sinn:

1. Während Wissenschaft und Justiz sich auf die verbrecherischen Seiten und Taten des „SS – Staates“¹⁴ konzentrierten, waren derart konkrete Fragen für die Ideologen nicht nur uninteressant, sondern auch geeignet, Schwung und Furor ihrer „Revolution“ zu lähmen. In dieser ging es schließlich um Größeres: den revolutionären Kampf gegen den bürgerlichen Staat, Monopolkapitalismus, Imperialismus und so fort. Eins lief ja auf das andere hinaus, und alles musste weg, und zwar mit Gewalt. Rudi Dutschkes ganze Phantasie und Agitation war – man möchte es heute kaum noch glauben - auf eine „*Machtergreifung in Westberlin*“ (S. 89 – 103) fixiert, wovon (wie er einem Vertrauten zu verstehen gab) die Befassung mit dem „Judenmord“ nur ablenken würde (S. XIV mit Anm. 9). So wurde der Nationalsozialismus als sog. „alltäglicher Faschismus“ banalisiert (S. XI) und allein der Kampf gegen Notstandsgesetze, Aufrüstung, Militarismus, Springerpresse und Ordinarien für entscheidend erklärt. Der war ja schließlich zugleich auch der aktualisierte, nachgeholte Widerstand gegen Hitler.

2. Die Sympathie der 68er-Funktionäre galt dem Kampf der Palästinenser gegen den jüdisch-amerikanischen Imperialismus (S. 164 ff). So schickte der SDS zum 27./28. De-

der gerechten Bestrafung ns. Gewaltverbrecher, JZ 1967, 297 ff, 329 ff; Herbert Jäger *Verbrechen unter totalitärer Herrschaft – Studien zur ns-Gewaltkriminalität*, 1967; Eugen Kogons *Der SS-Staat – Das System der deutschen Konzentrationslager* war schon bald nach Kriegsende erschienen und wurde dann des großen Interesses wegen vom Autor immer wieder überarbeitet und neu aufgelegt.

¹⁴ um mit Eugen Kogons Begriff die NS-Herrschaft vom inflationären „Faschismus“ zu unterscheiden.

zember 1969 eine fünfköpfige Delegation zu einem entsprechenden „*Solidarisierungskongress mit dem palästinensischen Volk*“ nach Algier, von dessen wüster jüdenfeindlicher Agitation sich der damalige Teilnehmer Joschka Fischer 34 Jahre später als Außenminister nur mit Mühe wieder distanzieren konnte (S. 164 ff: „*Alles für die palästinensische Revolution*“). Als der israelische Botschafter Asher Ben-Natan, eingeladen vom Bundesverband jüdischer Studenten, am 9. Juni 1969 an der Universität Frankfurt zum Thema „*Frieden in Nahost*“ sprechen wollte, wurde er von linksradikalen Studenten mit der Parole „ha, ha, hat – Al Fatah ist da“, „Zionisten raus aus Deutschland!“ beschimpft und ihm das Mikrofonkabel durchschnitten; zwei Tage später ging es dem Botschafter in Hamburg nicht besser (vgl. S. 162). Theodor W. Adorno, selbst jüdischer Remigrant und prominenter Vertreter der „Frankfurter Schule“ schreibt darüber anschließend „*in äußerster Depression*“ an seinen Freund Herbert Marcuse: „*Du müsstest nur einmal in die manisch erstarrten Augen derer sehen, die - womöglich unter Berufung auf uns selbst - ihre Wut gegen uns kehren*“ (S. 167)¹⁵. Der 1938 als Fürther Jude in die USA vertriebene Henry Kissinger hielt (als Außenminister der USA) die studentischen Rebellen in Deutschland für „*nazistischer als etwa die NPD*“ (S. 186, 236 (Fn. 313)).

3. Aly berichtet mit besonderer Anteilnahme (und seiner *eigenen* Agitation wegen tief betroffen) von jüdischen Professoren, die trotz ihrer Vertreibung nach Kriegsende auf deutsche Lehrstühle zurückgekehrt waren und in den 60ern mit Entsetzen erlebten, wie neuerlich Pöbelei, Gewalt und Hasspredigt die Universitäten überfluteten, was sie an die

¹⁵ vgl. dazu auch Bertram aaO. (Anm. 7) MHR 4/2003, 13 ff (18/19): Der Institutsdirektor Th. Adorno hatte in seiner Bedrängnis Strafanträge gestellt, die den Rädelführer Hans-Jürgen-Krahl (dessen Mentor und Doktorvater er gewesen war!) in Haft und vor das Schöffengericht brachten. Der Prozess platzte, und Adorno war nach seiner als entwürdigend empfundenen Vernehmung verwundet und tief verbittert in die Schweiz abgereist, wo er bald – am 06.08.1969 – starb.

fatalen Jahre 1932/33 erinnerte. Auch damals war die Verachtung einer „angeblich objektiven“ Wissenschaft mit der antijüdischen Kampagne innig verknüpft gewesen¹⁶.

Richard Löwenthal - Professor am OSI, Verfasser tief schürfender politischer Analysen, abtrünniger Kommunist, Freund, Berater und Weggefährte Willy Brandts - tritt am 8. Juni 1967 vor die brodelnde Studentenschaft: „... *Es ist immer misslich, wenn sich Studenten kollektiv als Elite der Nation zu fühlen beginnen. Deutschland ist nicht deshalb dem studentischen Elitedenken von rechts entronnen, um eines von links großzuziehen...*“. Der Redner kannte die 20er und frühen 30er Jahre viel zu gut, um nicht zu sehen, wie sehr die Aktivitäten der politisierten Studentenschaft der Jahre 1928 bis 1932 jetzt ihre linke Entsprechung fanden (S. 185). *Ernst Fraenkel* – auch jüdischer Remigrant zum OSI, Verfasser einer berühmten rechtssoziologischen Analyse der NS-Herrschaft¹⁷ -, der in den letzten Jahren der Weimarer Republik häufig als SPD-Redner aufgetreten war, hatte *damals* erlebt, wie die Rollkommandos der NSDAP – gelegentlich auch der KPD – versucht hatten, seine Veranstaltungen „zu übernehmen“. Vor dem Hintergrund dieser Lebenserfahrung beurteilte er das, was jetzt

¹⁶ Ein zeittypischer „*Aufruf an die Studentenschaft der Hamburgischen Universität*“ zum 1. Mai 1933 beginnt mit den Worten „*die nationalsozialistische Revolution hat gesiegt!*“ und fährt fort: *Sie macht auch vor den Toren der Universität nicht halt, hält nicht an vor der durch Objektivität getarnten Wissenschaft. Diese Objektivität ist der letzte Schlupfwinkel für Liberalismus und Reaktion... Fallen muss die gegenrevolutionäre Forderung nach Autonomie der Hochschule... Stürmt die letzte Zwingburg des Liberalismus!... Die Forderung der nationalsozialistischen Studentenschaft ist die Verwirklichung der Idee der politischen Universität... ..!*“, vgl. Werner Jochmann „*Hamburg auf dem Weg ins Dritte Reich 1931 – 1933*“, Landeszentrale für Pol. Bildung Hamburg, 1983, 12 f. Nach Austausch weniger Worte und Wendungen wären solche Flugschriften 35 Jahre später in Deutschland wieder verwendbar gewesen, dazu Aly passim, „*All das hätte ich, hätten wir lesen oder hören können*“ (S. 186 f).

¹⁷ „*The Dual State – A Contribution to the Theorie of Dictatorship*“, New York 1941. Deutsche Erstauflage 1969 „*Der Doppelstaat*“, Fischer-TB 1984: „*Der Doppelstaat – Recht und Justiz im Dritten Reich*“.

an seinem OSI von links praktiziert wurde, als „*haargenau die gleiche Methode, welche die SA in den Jahren vor 1933 angewendet hatte*“ (S. 185). Nachdem Frankfurter Studenten Vorlesungen Carlo Schmidts gesprengt hatten, sprach der Rektor Walter Rüegg von der „*Einübung faschistischer Gewaltmethoden*“. Der SDS¹⁸ sah sich verunglimpft, forderte „*unverzügliche öffentliche Entschuldigung*“ und droht mit Strafanzeige. Sofort bot Fraenkel seinem Kollegen Rüegg an, den Faschismusvorwurf gegen die SDS-Leute „*als sachverständiger Zeuge*“ vor Gericht zu bestätigen (S. 185/86). Die Liste der Namen ließe sich noch lange fortsetzen¹⁹.

IV. Die verkannte Leistung der „Generation Kohl“

Im Kontrast zu den politisch agitierenden, im revolutionären Pathos schwelgenden „Widertäufern der Wohlstandsgesellschaft“ (Erwin K. Scheuch 1969) - den 68ern also - steht die „Zwischengeneration“ der „Flakhelfer“ von 1945, die „skeptische Generation“ (Helmut Schelsky 1957; näher S. 200 f):

„Ich nenne sie Generation Kohl, da der frühere Bundeskanzler als typischer Repräsentant dieser Altersgruppe gelten kann: Er verlor seinen älteren Bruder im Krieg; noch 1949 musste er in Ludwigshafen ein Brikett zur Tanzstunde mitbringen... Die Angehörigen dieser Altersgruppe (Aly zählt einige auf wie

¹⁸ Der 1946 (u.a. von Helmut Schmidt) gegründete „Sozialistische Deutsche Studentenbund“ (SDS) hatte sich in den 60ern derart radikalisiert, dass die SPD sich von ihm trennte. Schmidt wurde und blieb einer der härtesten Kritiker der 68er und würde wohl jeden Satz in Alys Abrechnung mit den „Widertäufern der Wohlstandsgesellschaft“ unterstreichen.

¹⁹ Etwa mit Max Horkheimer, Joseph Wulf, Jean Amery, Hannah Arendt (S. V/VI), Ernst Eduard Hirsch (VII), Ossip K. Flechthelm (S. 91 f: dieser in der NS-Zeit Geflohene musste sich von Dutschke dahin belehren lassen, dass alle, die sich dem revolutionären Gedankengut versperrten oder es gar bekämpften, für ihn „Faschisten“ seien (S. 92), Erik Voegelin (S. 131), Habermas (100: „linker Faschismus“ – mit Rückzieher!)... Natürlich ließe sich die Aufzählung mit akademischen Lehrern, die keine Juden waren, noch lange fortsetzen; und so nennt auch Aly viele davon.

Genscher, Luhmann, Lübke, Habermas, Rau, Fest, die Brüder Vogel, Otto Graf Lambsdorff...) hatten ihre Ausbildung und ihren beruflichen Aufstieg zumeist etwas verspätet unter extrem schwierigen Bedingungen im zerstörten, demoralisierten Deutschland begonnen. Viele waren mitten in der Pubertät, als sie die Traumata des Krieges erlitten. Die Älteren mussten am Ende noch zur Wehrmacht einrücken, die Jüngeren als Flakhelfer oder als Kindersoldaten beim Volkssturm dienen. Sie hatten Bombenkrieg und Kinderlandverschickung mitgemacht, viele Flucht und Vertreibung. In den Schulklassen und Hörsälen des Jahres 1947 saßen Kinder und junge Leute, von denen die Hälfte den Vater, einen älteren Bruder, manchmal beide Eltern verloren hatte. Sie mussten auf dem schwarzen Markt ums Überleben kämpfen, Nahrungs- und Heizmittel für ihre überforderten Mütter „organisieren“. Sie erlebten die Familie – Onkel, Tanten, Großeltern – als die letzte Bastion in einer von Niedergang und Mangel, Chaos und Tod geprägten Zeit... (S. 191). *Ralf Dahrendorf erlebte, wie sein Vater Gustav nach dem 20. Juli 1944 im Zuchthaus verschwand: er selbst geriet im Winter 1944/45 wegen „Defätismus und Wehrkraftzersetzung“ in ein Gestapolager, wurde verhört und geschlagen. Als Fünfzehnjähriger musste er mit ansehen, wie einer der Häftlinge, der ein halbes Pfund Margarine gestohlen hatte, gehängt wurde: „Hinter den Baracken wurden jeden Morgen Leichen von – erfrorenen oder ermordeten? – Insassen des Lagers gefunden. Manchmal hörten wir Schüsse, wenngleich wir die Opfer nicht sahen“ (S. 193)²⁰.*

²⁰ Später war derselbe Dahrendorf als „Scheißliberaler“ dem Hass der 68er ausgesetzt, die er seinerseits mit schneidender Schärfe angriff:

„In der Rückschau erscheinen die Protestler provinziell und selbstbezogen. Die politischen Geschehnisse des Jahres 1968 drehten sich nicht um einige Zehntausend vergleichsweise verwöhnter Studenten in Berkeley, Berlin, Paris oder Turin. Das wirklich Wichtige geschah in Prag und Peking“ (S. 104 mit Anm. 154) ... „Dahrendorf und viele andere (wie Wapnewski, Sontheimer, Scheuch, von Krockow, Ratzinger...) waren Reformen zugetan und etwa 15 bis 20 Jahre älter als die Erstsemester von 1968. Dennoch kehrten sie den revolutionsgeschüttelten Universitäten den Rücken... Warum auch sollten sich

„Als Bundeskanzler sprach Kohl 1984 während eines Israel-Besuchs von der Gnade seiner späten Geburt – den Grünen ein freudig genutzter Anlass für neue Überheblichkeit. Kohl wollte damit sagen: Wir waren zu jung, um Naziverbrecher zu werden, wären wir älter gewesen – wer weiß?²¹ Gemessen an den Kindheitsbedingungen der 68er hatten die Angehörigen der Generation Kohl die Ungnade der frühen Geburt erlitten. Zufällig, passiv und ohne eigene Schuld gerieten sie in schreckliche Ereignisse hinein und schwiegen. Sie taten das aus Selbstschutz. Sie mussten schwere Schocks überwinden, verdrängen, die Vergangenheit notwendigerweise hinter sich lassen. Sie brauchten ihre Lehrer nicht zu fragen, wo sie im Krieg gewesen seien und was genau sie gemacht hatten. Zumindest meinten sie, aus eigener Erfahrung ziemlich genau zu wissen, wovon die Rede war, sofern die „jüngste Vergangenheit“, eher versehentlich, gestreift wurde... Sie wollten zunächst nur eines: „Aus dem Chaos der unmittelbaren Nachkriegszeit wieder eine bewohnbare Welt machen“. So sagt es Erwin K. Scheuch, Jahrgang 1928. Diese von Hitler und, soweit sie aus der DDR in den Westen geflohen waren, auch von Stalin gebrannten Kinder konnten es 1968 nicht fassen, dass in der nächsten Generation so viele Brandstifter am Werke waren. Mit blankem Entsetzen reagierten sie auf die neue Gesinnungseiferei. Sie wussten aus eigener Anschauung, dass die Großverbrechen des 20. Jahrhunderts von Menschen

junge, liberale Hochschullehrer mit präpotenten Wahnsinnigen allzu lange aufhalten und sich mit Flekeln abmühen?“ (S. 192).

²¹ Auch Fritz Valentin - von den Nazis vertrieben, später zurück gekehrt, zuletzt Senatspräsident am HansOLG – spitzte eben diesen realistischen Selbstzweifel in einem Vortrag vor seinen Hamburger (zumal jungen) Kollegen auf den Satz zu: „Sie werden sich, wenn Sie sich ehrlich prüfen, sagen müssen, dass kein Mensch, der nicht selbst in der konkreten Situation vor die Gewissens- und Entscheidungsfrage gestellt wird, für sein eigenes Verhalten garantieren kann – bis hin zur Übertragung einer Funktion im Mordapparat der Vernichtungslager...“ (abgedruckt im Hamburger Justizverwaltungsblatt v. 30.09.1967).

und Gruppen begangen worden waren, die von sich mit Recht hatten behaupten können, „ihre Politik sei Weltanschauung und die Intensität ihrer Gesinnung sie nicht anzuzweifeln“ (S. 194).

Was für die „Generation Kohl“ in der Politik galt, traf – wie schon bemerkt – für die (von den 68ern frustrierten) Reformer an den Universitäten, aber auch auf die Justiz zu: „Die Staatsanwälte, die in NS-Sachen ermittelten, waren jung, in aller Regel gehörten sie zur Zwischengeneration von Helmut Kohl, zu den heute (also um 2007) Achtzigjährigen. Ihnen fehlte nicht der Verfolgungswille, sondern der gesellschaftliche Beistand, das öffentliche Echo gerade unter den jungen Deutschen... Heute behaupten viele der altersgrauen Achtundsechziger, sie hätten die „Aufarbeitung der NS-Verbrechen“ in Gang gesetzt und klopfen sich dabei gegenseitig auf die Schultern. Richtig ist vielmehr, dass sie bzw. w i r den Prozess... empfindlich behindert haben“ (S. 153/54).

V. „Unser Kampf“ - „Mein Kampf“

Mit seinem Hitler nachäffenden Titel²² hatte der Autor seine alten Genossen und Genossen²³ provozieren wollen, was ihm dann prompt gelang:

²² Hitlers „Mein Kampf“ - Band 1 in der Landsberger Haft verfasst, Band 2 später - erschien im Partei-Verlag Franz Eher, München, der 1945 vom Land Bayern beerbt wurde, dem bis Ablauf d. J. 2015 das Copyright zusteht, über dem es eifrig wacht. Das Buch ist also in Deutschland zwar nicht verboten, darf aber einstweilen nicht nachgedruckt werden. Anfang 2012 wollte ein Verlag Teile des 1. Bandes mit kritischer Kommentierung herausbringen, was ihm aber auf Antrag Bayern gerichtlich verboten wurde (FAZ v. 26.01.12: *Der Rückzug – „Mein Kampf“ - Auszüge verboten*). Die verschattete Broschüre kam dann als „Das unlesbare Buch“ in die Kioske, lesbar nur noch die Kommentierung unlesbarer Texte... Im Ausland kursiert Hitlers Buch ungehindert und ungehemmt - in über 16 Sprachen, auch in seiner deutschen Fassung.

²³ Er nimmt kein Blatt vor den Mund und nennt Namen wie *Joschka Fischer, Claudia Roth, Jürgen Trittin, Antje Vollmer* (III, 13 ff, 168) (III), *Bernd Rabehl* (XV, 46 f pp. pp.), *Fritz Raddatz* (116), *Daniel Cohn-Bendit* (16, 226, Fn.180) und viele mehr – und macht sie sich damit nicht zu Freunden...

„In Grüppchen untergehakt rückten die Kampfgefährten und –gefährten zu meinen etwa 40 Lesungen an. Humorfrei und stahlgrau nahmen sie Platz und legten los: „Renegat! Konvertit! Geschäftemacher! Verräter! Denunziant! Nein, lesen werden wir das Machwerk nicht!...“.... Meiner Buchvorstellung im wendländischen Hitzacker ging ein Boykottaufruf voraus... Immerhin erschienen etwa 30 der Vorgewarnten. Wut und Empörung hatte sie unter ihren Reetdächern hervor getrieben... Im Verlaufe solcher Begegnungen setzten meine Kontrahenten in der Regel vier Abwehrargumente ein: 1. „Wer nicht dabei war, kann über diese Zeit nicht urteilen“ 2. „Wir wollten das Neue“. 3. „Nicht alles war schlecht“. 4. „Wir lassen uns unsere Biographie nicht rauben“... So ähnlich hatten nach 1945 schon die Eltern der 68er geredet und nach 1989 nicht wenige DDR'ler... Die linken Buchhandlungen, die mich mit den Büchern zum Nationalsozialismus gerne eingeladen hatten, wollten ihrem Publikum den Autor dieses für manche unaussprechlichen oder „saugefährlichen“ (Jutta Dittfurth) Buches nicht zumuten... Die Leitung der Univ. Göttingen lehnte im Sommersemester 2008 den studentischen Antrag ab, mich zum Thema „1968“ einzuladen“ (S. I - III). Im Februar 2011 wies dann sein altes Berliner OSI den Vorschlag ab, den inzwischen wiederholt dekorierten Historiker Götz Aly²⁴ als Professor zu berufen, weil – wie es hieß – seine Gleichsetzung der *Generation 1933* mit der *Generation 1968* das Fehlen seiner wissenschaftlichen Qualifikation zeige²⁵. Diese Begründung ist – zumal angesichts der akribischen Forschung, von der auch dieses Buch zeugt²⁶ - so absurd, dass

²⁴ So hatte er 2002 den Heinrich-Mann-Preis der Berliner Akademie der Künste, 2007 das Bundesverdienstkreuz am Bande erhalten.

²⁵ Vgl. den Bericht der WELT vom 22.03.2011: „Warum Götz Aly nicht Professor werden darf“

²⁶ Die im vorliegenden Buch mitgeteilten und ihm zugrunde liegenden Tatsachen hat der Verfasser mit ungewöhnlicher Akribie recherchiert – in seinen „linken“ Archiven und Quellen ohnehin, aber auch in den ihm zugänglich gemachten der (damaligen) „Gegen-

man die wahren Motive wohl in der Verbitterung alter Streitgenossen über einen Fahnenflüchtigen suchen muss.

VI. Fazit

Was immer man letztlich von Alys Thesen hält: Wer allein die Fülle des von ihm ausbreiteten Materials zur Kenntnis nimmt und es in Betracht zieht, muss zwar seinen Schlussfolgerungen - zumal auch seiner Generalisierung („*Generation 33*“ : „*Generation 68*“...) - nicht unbedingt folgen, wird aber doch kaum umhin können, über das präsidiale Lob für die 68er noch einmal tiefer nachzudenken.

Günter Bertram

seite“: den Akten der Bundesministerien, des Bundeskanzleramts usw.; wie seine zahlreichen entsprechenden Anmerkungen im einzelnen ausweisen. Darin liegt eine wissenschaftliche Leistung, die auch anerkennen sollte, wer seine Wertungen nicht teilen kann oder will.

Neustrukturierung des Frauenvollzuges

Offener Brief an die Justizsenatorin

Sehr geehrte Frau Senatorin Schiedek,

im Zuge der Neustrukturierung des Hamburger Strafvollzuges ist beschlossen worden, den Frauenvollzug in den geschlossenen Männervollzug der JVA Billwerder zu verlagern, einer hoch gesicherten Anstalt mit 800 Haftplätzen, in der derzeit ca. 650 Männer untergebracht sind. Damit stellt die JVA Billwerder schon jetzt eine Verwahranstalt mit massiven Folgen für Insassen und Bedienstete dar. Große Vollzugseinheiten begünstigen Anonymität und Subkultur, erschweren individuelle Hilfen und vertrauensvolle Beziehungen als Grundlage erfolgreicher Resozialisierungsarbeit. Auf Seiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entstehen Frustration und Demotivation, wie der erhebliche Krankenstand zeigt.

Die räumlich eigenständige Teilanstalt für Frauen soll nun aufgegeben und in das beschriebene Umfeld der JVA Billwerder verlagert werden. Damit werden die Resozialisierungschancen der weiblichen Gefangenen in erheblicher Weise eingeschränkt.

- Die Biografien inhaftierter Frauen sind ganz überwiegend von Gewalt (75 %), sexuellem Missbrauch (50%) und Ausbeutung geprägt. Diese Erfahrungen stellen häufig die Ursache für Drogenkonsum, Prostitution und die damit verbundene Kriminalität von Frauen dar. Aus dieser Erkenntnis hat das Europäische Parlament mit seiner Entschließung vom 13.03.2008 reagiert und eine Vielzahl von besonderen Forderungen für den Frauenvollzug abgeleitet.

- Weibliche Inhaftierte erfordern weder aufgrund ihrer Straftaten noch aufgrund ihres Verhaltens im Strafvollzug einen hohen Sicherheitsstandard im Strafvollzug. Deshalb wird in den meisten Frauenvollzugseinrichtungen auf das Tragen von Dienstkleidung verzichtet, und die Zulassung von Gegenständen wird großzügiger gehandhabt.
- Weibliche Gefangene verarbeiten ihre Probleme eher resignativ. Dies darf durch die Umstände der Haft nicht negativ verstärkt werden. Vielmehr bedarf es eines Umfeldes, das Selbstbewusstsein, Stärke, Unabhängigkeit und Zukunftsoptimismus fördert und das den besonderen Bedürfnissen nach Kommunikation der Frauen entspricht. Sowohl in der räumlichen als auch der inhaltlichen Ausgestaltung sind an den Frauenvollzug andere Anforderungen zu stellen als im Männervollzug.
- Aufgrund dieser Erkenntnisse hat die Hamburger SPD bereits 1998 eine auf die speziellen Bedürfnisse und Fähigkeiten von Frauen zugeschnittene Frauenvollzugeinrichtung geographisch weit entfernt vom bisherigen Lebensumfeld der Inhaftierten eingerichtet; dieser Abstand ermöglicht es den Frauen, in einer fachlich fundierten Umgebung zur Ruhe zu kommen und die Kraft für notwendige Veränderungen zu finden. Mit erheblichem Einsatz wurde ein vielfältiges Qualifizierungsangebot aufgebaut, das den Frauen auch nach der Haft eine ökonomische Basis bieten kann.
- Mit der geplanten Verlegung der Frauenvollzugsanstalt in die JVA Billwerder wird dieser für die Resozialisierung der inhaftierten Frauen günstige Rahmen aufgegeben.
- Es ist zu erwarten, dass die weiblichen Inhaftierten nach dem strengen

Sicherungsmaßstab des geschlossenen Männervollzuges behandelt werden. Dies widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel und wird sich auf die Angebote für die inhaftierten Frauen negativ auswirken.

- Aufgrund der sehr viel kleineren Zahl der weiblichen Gefangenen gegenüber den in Billwerder untergebrachten männlichen Gefangenen ist die Chance gering, die für einen erfolgreichen Frauenvollzug notwendigen besonderen Regelungen im neuen Kontext durchzusetzen. Gleichbehandlung heißt bei der erwiesenen deutlicheren Haftempfindlichkeit von Frauen eben nicht Gleichbehandlung, sondern Benachteiligung. Dies hat zuletzt Rita Haferkamp in ihrer Studie „Frauenvollzug in Deutschland - Eine empirische Untersuchung vor dem Hintergrund der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze“, Duncker & Humblot, eindrucksvoll nachgewiesen.
- In der Opposition hat die SPD zu Recht die Schließung der kleinen, erfolgreichen Vollzugseinheiten (z.B. die Sozialtherapeutische Anstalten Altengamme und Bergedorf sowie die Übergangseinrichtung für langstrafige Gefangene im Moritz-Liepmann-Haus) geißelt. Jetzt begeht sie selbst den Fehler, den Strafvollzug in Hamburg weiter zu zentralisieren, das ehemals auf 14 Anstalten verteilte, sehr differenzierte Behandlungsprogramm weiter einzuebnen und die vom Vorgängerssenat begonnene, resozialisierungsfeindliche Konzentration auf wenige Großanstalten fortzusetzen.
- Mit der Verlagerung des Frauenvollzuges wird erneut eine kleine, erfolgreiche, an den Behandlungsbedarfen ihrer Zielgruppe orientierte Einrichtung mit hoch motivierten, sachkun-

digen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgegeben. Alle organisationspsychologischen Erkenntnisse zeigen, dass inhaltliche Arbeit nie unabhängig von den sie tragenden Strukturen geleistet werden kann. Dieses Erkenntnis wurde bei der damaligen Standortbestimmung Hahnöfersand zum Wohle der weiblichen Gefangenen beherzigt; entsprechende Überlegungen scheinen beim aktuellen SPD-Senat keine Rolle zu spielen.

- Im neuen Umfeld der JVA Billwerder wird es dem Team der Teilanstalt für Frauen überlassen sein, im täglichen Geschäft bei einer ungleich mächtigeren, etablierten Struktur für ihre Besonderheiten zu werben. Es bedarf keiner übermäßigen Fantasie, vorherzusehen, wie diese Aushandlungsprozesse ausgehen werden mit Hinweis darauf, man könne mit Blick auf die große Mehrheit der männlichen Gefangenen für die sehr kleine Gruppe der Frauen kaum Ausnahmen machen.
- Diese Veränderungen werden sich insbesondere auch verheerend auf die gem. § 21 HmbStVollzG zukünftig in der JVA Billwerder untergebrachten Kinder auswirken, die nach Hamburger Strafvollzugsrecht bis zum 5. Lebensjahr mit ihren Müttern im Vollzug leben können.
- Während der Senat bei der Diskussion um eine mögliche Verlegung der JVA Glasmoor die Unverträglichkeit zwischen offenem und geschlossenem Vollzug in einer Anstalt zu Recht herausgestellt und deshalb diesen Plan verworfen hat, schlägt er nunmehr den Frauenvollzug dem geschlossenen Männervollzug zu und behauptet, dies bedeute keinen Qualitätsverlust für den Frauenvollzug. Das Gegenteil ist der Fall.

Zu bedenken ist schließlich, dass der SPD-Senat sich mit der falschen Entscheidung

den Luxus leisten würde, eine fachlich durchdachte eigene Vollzugseinrichtung für Frauen leer stehen zu lassen und stattdessen mehrere Millionen in einen Umbau der JVA Billwerder zu investieren, was aufgrund der strukturellen Bedingungen einer großen Anstalt des geschlossenen Männervollzuges für die weiblichen Inhaftierten eine Verschlechterung der Resozialisierungsbedingungen bedeuten würde.

Wir sind entschieden der Meinung, dass die negativen Folgen der Verlagerung für die weiblichen Inhaftierten nicht hinreichend und - wie wir hoffen – auch nicht abschließend bedacht worden sind. Es kann und darf nicht sein, dass aus wenig tragfähigen fiskalischen Gründen die Resozialisierungschancen für weibliche Inhaftierte deutlich verschlechtert werden.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Frau Schiedek, auch in ihrer Funktion als Senatorin für Gleichstellung dringend darum, die verhängnisvolle Entscheidung zurückzunehmen.

Hamburg, den 21. Oktober 2012

Astrid Barth, ehemalige Leiterin der Sozialtherapeutischen Anstalt Bergedorf

Dr. Hilde van den Boogaart, Leiterin der Sozialtherapeutischen Anstalt Lübeck

Dr. Ursula Gerhardt, Richterin am Bundesgerichtshof i.R.

Maria Jepsen, Bischöfin i.R.

Dr. Holle-Eva Löhr, Leitende Oberstaatsanwältin i.R.

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, ehemalige Justizsenatorin in Hamburg und Berlin, zz. Rechtsanwältin

Eva Rühmkorf, ehemalige Leiterin der Leitstelle Gleichstellung der Frau und später Ministerin in Schleswig-Holstein

Ulrike Stapelfeld (früher Ulrike Hoffmann-Riem), ehemalige Direktorin bei der Bürgerschaft i.R.

Annegrethe Stoltenberg, Landespastorin

Ansprechpartnerin für die Presse: Astrid Barth, Tel.: 0172-431 46 57

1912-2012 100 Jahre Frauen und juristische Berufe

Heute ist die Welt voller Juristinnen. „Überall Frauen“ seufzte neulich ein gar nicht so alter und gar nicht so dummer Mann. Frauen als Anwältinnen, in Wirtschaft und Verwaltung (wenn auch noch immer selten an der Spitze) und Frauen als Richterinnen. Als ich 1968 - Frauen durften in Preußen seit 60 Jahren Rechtswissenschaft studieren! - erwartungsvoll in meiner ersten juristischen Vorlesung saß, sah sich der Professor (Einen Namen nenne ich besser nicht) um und sagte tatsächlich: „Ich sehe hier einige weibliche Studenten – gehen Sie am besten nach Hause, sie können ohnehin nicht juristisch denken.“

Mit solcher Ermunterung studiert es sich besonders gut. Ich beschloss auch deswegen, das Studium so schnell wie möglich hinter mich zu bringen. Die Referendarzeit verlief freundlicher. Als Richterin auf Probe eingestellt, erwies sich die Lage wieder spannend: Er habe noch nie eine Frau in seiner Kammer gehabt und wolle das eigentlich auch nicht, ließ der von meiner Zuweisung hart getroffene Vorsitzende verlauten. Andererseits: Nun brauche er den Beratungskaffee ja nicht mehr selbst zu kochen... In einer meiner ersten Einzelrichtersitzungen rief der verzweifelte beklagte Ehemann im Scheidungsverfahren angesichts der weiblichen Übermacht im Sitzungssaal „Ich will jetzt endlich ein richtiges Gericht und keine Frau!“ Ja, es war schon sehr ermutigend für

eine Richterin Anfang der Siebziger des 20.(!) Jahrhunderts.

Nun, das Grundgesetz mit dem fatalen Artikel 3 gab es immerhin erst seit 25 Jahren. Das zwölfjährige „Tausendjährige Reich“ war erst seit 30 Jahren vorüber. Die Weimarer Verfassung mit ihrer doppelten Einschränkung dahin, Männer und Frauen hätten „grundsätzlich“ die gleichen „staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“, gab es seit 50 Jahren. Da konnte das Bewusstsein ja noch nicht soweit sein...

Rechtswissenschaft zu studieren, war Frauen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts in Deutschland verwehrt. Frauen, die es dazu drängte und die über die nötigen Mittel verfügten, studierten in der Schweiz. Dort promovierte auch Anita Augspurg, die Kämpferin für das Frauenwahlrecht, 1897/1898 im Fach Rechtswissenschaft. Baden und Bayern erwiesen sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts als besonders fortschrittlich: Ab 1900 bzw. 1903 durften Frauen dort Rechtswissenschaft studieren. Das Studium berechnete jedoch allein zur Promotion. Abschlüsse, die juristische Berufe ermöglicht hätten, blieben Frauen verwehrt.

Erstmals vor 100 Jahren wurde es in Bayern Frauen gestattet, das Erste Juristische Staatsexamen abzulegen. Die Novelle zur Bayerischen Prüfungsordnung vom 1. August 1912 gewährte mehr als das Erste Staatsexamen aber nicht. Zum Referendariat und zum Zweiten Staatsexamen wurden Frauen dadurch nicht zugelassen. Absolventinnen konnten die erworbenen Kenntnisse für soziale Aktivitäten einsetzen oder ihrem Ehemann als verständige Gesprächspartnerin dienen.

In Preußen dauerte es etwas länger als in anderen Ländern. Seit 1908 durften Frauen dort zwar Rechtswissenschaft studieren, zum Ersten Staatsexamen wurden sie jedoch erst durch Verordnung vom 5. Mai 1919 zugelassen. Vorbereitungsdienst und Zweites Examen waren ihnen aber auch dann noch verwehrt.

Dass Frauen das Erste Juristische Staatsexamen ablegen durften, war nun schon bedrohlich und führte im Mai 1921 zur Befassung des 4. Deutschen Richtertages mit dem Thema „Die Zulassung der Frau zum Richteramt“.¹ Die Herren beschlossen bei zwei Gegenstimmen² wie folgt: „Als Berufsrichterin ist die Frau ungeeignet.“³ Amtsgerichtspräsident Riß aus München meinte dazu, es sei soviel medizinisches Material über die Psyche der Frau und die Einwirkungen der Monatsperiode vorgelegt worden, dass er sich frage, „Warum kommen immer noch Frauen - und mit diesen auch Männer -, die diese Forderung stellen?“⁴

Ein Amtsgerichtsrat aus Leipzig sah das gesamte Rechtswesen durch die Zulassung weiblicher Richter in Gefahr:

*„Für eine gesunde Weiterbildung des Rechts haben sich die Richter jederzeit eingesetzt, aber deswegen dürfen wir auch jetzt für unsere warnenden Stimmen Gehör verlangen, wenn Unverständige die Axt an die geistige Wurzel des Rechts legen wollen.“*⁵

Wie der Richtertag votierte auch die Mitgliederversammlung des Deutschen Anwaltvereins.⁶

Verfassungsrechtliche Gründe wurden bei den Gegnern der Zulassung von Frauen zum Richterberuf in Richter- wie Anwaltskreisen als „unfruchtbarer Doktrinarismus“ abgetan.⁷

Frau spürt die nackte Angst. Die Bastion war in Gefahr. Und die Furcht war ja langfristig berechtigt wie der oben zitierte aktuelle Ausruf „Überall Frauen“ zeigt. Das ist nun

¹ DRiZ 1921, 196 ff. 202

² Der Ehre wegen seien zwei Befürworter der Frauen im Richteramt genannt: AGRat Saueremann aus Neukölln und AGRat Schenk aus Torgau, DRiZ 1921, 196 ff., 204

³ aaO S. 202

⁴ aaO S. 204

⁵ aaO S. 206

⁶ JW 1922, 1255

⁷ Eyck, JW 1920, 264 zitiert nach Rosenbusch JuS 1997, 1065

dabei herausgekommen! Der beschworene „Unverstand“ siegte. Durch Gesetz vom 11. Juli 1922 wurde Frauen der Zugang zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege eröffnet.⁸

Die Juristin Dr. Marie Munk, die 1911 in Heidelberg promoviert und am 7. Januar 1924 ihr Zweites Staatsexamen abgelegt hatte, wurde als erste Berufsrichterin in Deutschland zur Assessorin und 1928 als Landgerichtsrätin in Preußen ernannt.⁹ Zu diesem Zeitpunkt gab es in Deutschland 74 Frauen in richterlichen Dienstgeschäften, davon vier als Amts- und Landgerichtsrätinnen in planmäßigen Richterstellen¹⁰.

Die Universität Hamburg traf die Gunst ihrer späten Geburt im Jahre 1919. Diskussionen über das Frauenstudium gab es gar nicht erst. Frauen waren zum juristischen Studium zugelassen. Sie konnten auch wie die jüngst von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät geehrte Dr. Magdalena Schoch¹¹ als Assistentin und später Dozentin arbeiten. Aber auch 1929 wurde in Hamburg noch keine Richterin beschäftigt. Überliefert ist ein heftiger Briefwechsel zwischen den Damen des 1914/15 gegründeten Deutschen Juristinnenvereins¹² und der Senatsverwaltung¹³. Mit Schreiben vom 10. Juni 1929 kritisierten die Juristinnen den Mangel und verlangten – sehr höflich – Abhilfe. Senator Nöldeke wies das Ansinnen der Frauen zurück. Er beantwortete ihr

⁸ Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege, Reichtagsdrucksache Bd. 356, S. 8217 A

⁹ DRiZ 1927, 306

¹⁰ Juristinnen in Deutschland, Hrg Deutscher Juristinnenbund, 1984, S. 14

¹¹ Dr. Magdalena Schoch (1897-1987) immatrikulierte sich 1916 in Würzburg, wurde 1920 magna cum laude promoviert und folgte im selben Jahr ihrem Doktorvater Prof. Dr. Mendelssohn Bartholdy als Assistentin nach Hamburg. 1937 emigrierte sie in die USA.

Vergleiche Rainer Nicolaysen, Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Band 92, 2006, S. 113 ff.

¹² Juristinnen in Deutschland, Hrg Deutscher Juristinnenbund, 1984, S. 5

¹³ (Staatsarchiv Hamburg A I 3912, abgedruckt in: Juristinnen in Deutschland, 1984 Hrsg. Deutscher Juristinnenbund, Anlage 14, 15 - OLG-Bibliothek)

Schreiben vom 10. Juni 1929 am 3. Dezember 1929. Er argumentierte, in Hamburg sei die Geschäftslast so groß, dass nur die Qualifiziertesten eingestellt werden könnten.

Deswegen also kamen Frauen in Hamburg nicht in Betracht. Diese Antwort rief die Reichstags- und spätere Bundestagsabgeordnete Dr. Marie-Elisabeth Lüders¹⁴ auf den Plan. Sie intervenierte beim Reichsminister des Inneren. Das Ministerium „erinnerte“ den Senat mit Schreiben vom 10. Januar 1930 in kühner Einmischung an die Art. 109 Abs. 2 und 128 Abs. 1 WV¹⁵ und bat um eine "gefällige Äußerung". In der Folge beginnt die beispielhafte Geschichte der Cläre Meyer¹⁶:

Cläre Meyer legte am 12. März 1930 die Erste Staatsprüfung ab und wurde als erste Assessorin in den Hamburger Staatsdienst übernommen. Hier mag die Intervention des Reichsministers nachgeholfen haben. Schon am 30. September 1930 wurde ihr jedoch, zusammen mit 10 männlichen Assessoren, im Zuge von Abbaumaßnahmen gekündigt. Nach einem Sturmloch der Frauenvereinigungen wurde sie im April 1932 in der Wohlfahrtsbehörde und ab 1. Mai 1932 im Vormundschaftsamt beschäftigt.

Cläre Meyers Dienstverhältnis währte nicht lange. Im April 1933 musste sie auf Grund des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933¹⁷ ausscheiden. Man kann nur hoffen, dass es ihr nicht so erging wie einer Kollegin, die an "ihrem" Schreibtisch bereits einen männlichen

¹⁴ 1878-1966

¹⁵ **Art 109 WV:** „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.....“

Art 128 WV: „Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen. Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.....“

¹⁶ Vergleiche auch Wiedemann MHR 1990/1 „Frauen in der Justiz – Gedanken zum Entwurf des Gleichstellungsgesetzes“

¹⁷ RGBI. I S. 175

Kollegen vorfand, als sie ahnungslos ihr Zimmer betrat.

Dies leitet über zu einem radikalen Schnitt in der Entwicklung. Das Wenige, das erreicht worden war, wurde mit einem Federstrich beseitigt. Zu dem dunklen Kapitel der Juristin im Nationalsozialismus sei nur auf zwei Aufsätze verwiesen, die die damalige Situation anschaulich machen¹⁸. Der "Führer" hatte entschieden, dass Frauen weder Richterinnen noch Anwältinnen werden sollten. Während des Krieges kam es gleichwohl vereinzelt zu Einstellungen von Frauen mit der Befähigung zum Richteramt für Grundbuchsachen oder andere Bereiche der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dies blieb jedoch die Ausnahme, die vom Mangel an Männern diktiert wurde.

Nach dem Gesetz vom 7. April 1933 wurden auch verheiratete Frauen aus dem Beamtenverhältnis entlassen. In Zeiten der wirtschaftlichen Krise sollte das „Doppelverdienertum“ beseitigt werden. Frauen wurden nicht mehr zum Referendariat, zum Probe- und Anwärterdienst zugelassen und schließlich, ab 1935, auch nicht mehr zur Rechtsanwaltschaft. Bereits eingestellte Richterinnen durften nur noch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit arbeiten. Justiz sei allein Sache der Männer, wie ein Landgerichtspräsident in einem 1933 veröffentlichten Aufsatz bemerkte:

*„Die Hereinnahme der Frauen in die Gerichtsbarkeit bedeutete ein schweres Unrecht gegen den Mann wie gegen die Frau selbst. Das Unrecht wider den Mann gipfelt in dem Einbruch in den altgeheiligten Grundsatz der Männlichkeit des Staates ...“*¹⁹

Er lag damit ganz auf der Linie der Vorväter. Ute Rosenbusch²⁰ zitiert Heinrich von Treitschke, der Frauen mit größter Selbstherrlichkeit von jeder hoheitlichen Tätigkeit

und besonders von der Rechtspflege ausschloss:

„Obriigkeit ist männlich, das ist ein Satz, der sich eigentlich von selbst versteht. Von allen menschlichen Begabungen liegt keine dem Weibe so fern wie der Rechtssinn.Im Staate gilt es verstandesmäßig und ohne Ansehen der Person zu handeln. Beides vermag nur der Mann.“

Man stelle sich vor, v. Treitschke hätte erlebt, dass im Jahre 2012 in Hamburg Spitzen der Justiz weiblich sind. Nicht auszudenken!

Als einsame Stimme hatte der Jurist und Stadtpräsident von Königsberg Theodor Gottlieb von Hippel d.Ä.²¹ schon 1792 in seiner Abhandlung „Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber“ gefordert, im Interesse der Rechtspflege Frauen zu juristischen Berufen zuzulassen:

*„Sollte sich einst die bürgerliche Verbesserung der Weiber bis auf die Rechtspflege erstrecken und das Recht aufhören, das Monopol einer besondern besoldeten Männer-Klasse zu sein; nur alsdann wird man anfangen einzusehen, dass Rechtspflege nicht heißt, im Orakelton unverständliche Formeln hersagen, die nur wirksam sind, weil neben der Waagschale auch das Schwert liegt, sondern dass sie sich bemühen muß, die Parteien über Recht und Unrecht zu belehren und zu überzeugen, wenn sie einen Teil der Ehre verdienen will, die sie sich jetzt so grenzenlos und machtvollkommen beilegt“*²².
...Ach ja!

Karin Wiedemann

²¹ Der Freund Immanuel Kants Theodor Gottlieb von Hippel (1741-1796) findet in den gängigen Lexika Historischer Juristen keine Erwähnung; lediglich in einem Beitrag über die Frauenrechtlerin Amalia Holst, geb. Justi in dem Werk Demokratische Wege – Deutsche Lebensläufe aus fünf Jahrhunderten, Verlag J.B. Metzler, 1997, Seite 285-287 wird seine Schrift zitiert. Seine interessante Biographie findet man und frau in seinem Wikipedia-Eintrag.

²² Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber (1792) Nachdruck 1977, Frankfurt/Main, S. 194 f. zitiert nach Ute Rosenbusch, JuS 1997, 1062

¹⁸ Meier-Scherling (DRiZ 1975,10) und Evans-von Krbeke (DRiZ 1978,293)

¹⁹ DJZ 1933, 1255 f.

²⁰ JuS 1997, 1062

Gedanken zur rituellen Beschneidung aus quellenkritischer und aus juristischer Sicht

- Ein Diskussionsbeitrag -

1. Die nachfolgenden Überlegungen beziehen sich ausschließlich auf die medizinisch nicht indizierte - rituelle - Beschneidung von nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindern und Jugendlichen.

2. Zur Rechtfertigung von Beschneidungen an acht Tagen alten Kindern männlichen Geschlechts berufen sich die gläubigen Juden auf Vers 12 des 17. Kapitels aus dem 1. Buch Mose, wo geschrieben steht:

„Ein jegliches Knäblein, wenn es acht Tage alt ist, sollt ihr beschneiden bei euren Nachkommen...“

Der Koran hingegen enthält kein Beschneidungsgebot, auch keine direkten Hinweise¹. Das Beschneidungsfest ist ein religiös-familiäres und gesellschaftliches Ereignis, dessen Ursprung in der Zeit lange vor der Entstehung des Islam zu suchen sein dürfte², möglicherweise sogar mittelbar in dem durch Moses überlieferten Beschneidungsgebot³. Die Beschneidung wird im Allgemeinen vorgenommen zwischen dem 6. und dem 14. Lebensjahr.

3. Die gegenwärtige Diskussion zur Zulässigkeit der Beschneidung ist ausgelöst worden durch Medienberichte über ein Berufungsurteil des Landgerichts Köln vom 07.05.2012⁴, das in einem Strafverfahren festgestellt hat, die Beschneidung an einem unmündigen (d.h. rechtlich noch nicht zur Einwilligung fähigen) Kind erfülle den Straf-

tatbestand einer Körperverletzung, Vergehen gem. § 223 StGB, die auch durch den Hinweis auf das Grundrecht der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG) nicht zu rechtfertigen sei. Diese Feststellung ist allerdings in einem nach Annahme eines unvermeidbaren Verbotsirrtums rechtskräftig mit einem Freispruch beendeten Verfahren getroffen worden, so dass eine Überprüfung durch das Revisionsgericht mit der Folge einer die Vorinstanzen bindenden Entscheidung nicht möglich ist.

Eine Mehrheit der Bundestagsabgeordneten aus CDU/CSU, SPD und FDP strebt eine so bezeichnete Klarstellung durch ein Gesetz an, das die religiös (aber auch die durch kulturelle und soziale Erwägungen) bedingte Beschneidung auch nicht einwilligungsfähiger Minderjähriger als zulässige Ausübung des elterlichen Sorgerechts generell straffrei stellen soll (unter bestimmten Voraussetzungen, die insbesondere gesundheitliche Gefährdung ausschließen sollen). Ein entsprechender – im Familienrecht verankerter – Gesetzentwurf mit eingehender Begründung liegt vor⁵. Der Bundesrat hat in seiner Plenarsitzung vom 02.11.2012 keine Einwendungen erhoben. Das Plenum des Bundestages hat den Entwurf (und einen Alternativentwurf, der die Beschneidung erst nach Vollendung des 14. Lebensjahrs und nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Kindes gestatten will⁶ am 22.11.2012 beraten⁷ und in die Ausschüsse unter Federführung des Rechtsausschusses überwiesen. Mit einer späteren Verabschiedung im Plenum dürften jedoch die sich aufdrängenden verfassungsrechtlichen Probleme nicht gelöst sein, es sei denn, Bundestag und Bundesrat entschieden sich mit der jeweils notwendigen Zweidrittelmehrheit (Art. 79 GG) auch für eine entsprechende Verfassungsänderung bzw. -ergänzung.

¹ Vgl. „Was jeder vom Islam wissen muss“, Gütersloher Verlagshaus 201 S. 16.

² Vgl. insoweit Brockhaus Enzyklopädie, 19. Aufl., 3. Band S. 201 f.

³ Vgl. dazu wie überhaupt zum Problem Neumann in DRiZ 2012 S. 221 f.

⁴ 151 Ns 169/11, NJW 2012, 2128.

⁵ BT-Drs. 17/11295, abzurufen unter dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/112/1711295.pdf.

⁶ BT-Drs. 17/11430.

⁷ S. Prot. 208. Sitzung, abzurufen unter dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17208.pdf.

4. Die nachfolgenden Überlegungen beschränken sich auf die Problematik der religiös motivierten Beschneidungen:

Die Rabbiner und mit ihnen die gläubigen Juden im In- und Ausland sehen durch eine Wertung der rituellen Beschneidung von Jungen als nicht gerechtfertigte und damit strafbare Körperverletzung „das Judentum in Deutschland schlechthin in Frage gestellt“. Sie, aber auch viele Christen und Nichtreligiöse sehen in dem o.g. Urteil zudem einen weltweiten Alleingang, dem vor dem Hintergrund der Judenverfolgung im Dritten Reich, mündend in den Holocaust, mit allem Nachdruck entgegengetreten werden müsse. Es mehren sich andererseits, wie aus Berichten in Presse und Fernsehen zu entnehmen ist, gerade aus Israel Stimmen beschnittener und unbeschnittener Juden, die eine Beschneidung als unabdingbare Bedingung für die Zugehörigkeit zur jüdischen Glaubensgemeinschaft bestreiten, auf die Möglichkeit verweisen, dass der junge Mensch nach Erlangung eigener Entscheidungsfreiheit selbst bestimmen kann, sich beschneiden zu lassen. Gewisse Ausnahmen sind – bei gesundheitlicher Gefährdung – übrigens auch im Talmud vorgesehen.

Sowohl gläubige Juden als auch Muslime verweisen nebenbei auf die wohl unbestrittene Tatsache, dass in aller Welt, in großer Zahl auch in den USA, millionenfach Beschneidungen aus rituellen wie aus medizinischen Gründen, vor allem als Prophylaxe, vorgenommen werden. Und es wird geltend gemacht, dürften rituelle Beschneidungen in Deutschland nicht vorgenommen werden, würden diese eben im Ausland vollzogen werden. Allerdings gibt es, wie Medienberichten und Interviews zu entnehmen ist, unter Muslimen eine (noch?) Minderheit, die eine Beschneidung in einem Alter, in dem das männliche Wesen die Beschneidung will und zugleich weiß, worauf es sich damit einlässt, für gleichwertig hält.

5. Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident und später (hoffentlich!) Bundesverfassungsgericht dürften weiterhin vor einer

schwierigen, auch politisch brisanten Abwägung stehen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit versuche ich, die für und gegen eine gesetzliche (ggf. grundgesetzliche) Ausnahmeregelung sprechenden Gesichtspunkte „abzuklopfen“:

Dass die operative Entfernung der Vorhaut nach der gegenwärtigen Rechtslage tatbestandlich eine Körperverletzung darstellt, entspricht, soweit ersichtlich, der überwiegenden Meinung unter Juristen, Medizinern, aber auch der Laien. Die Körperverletzung wird als strafbar angesehen, wenn sie weder medizinisch indiziert noch durch eine rechtswirksame Einwilligung des Betroffenen gerechtfertigt ist. Die in der Gesetzesbegründung mittelbar vertretene Auffassung, die rituelle Beschneidung sei – auch in Deutschland – seit jeher erlaubt gewesen, mit dem Entwurf solle insoweit lediglich Klarheit geschaffen werden, erscheint ungeachtet der zur Begründung angeführten Beispiele⁸ zweifelhaft.; wo kein Kläger war, da war kein Richter.

Systematischer Vorrang dürfte der Frage zukommen, ob das Beschneidungsgebot an nicht einsichts- und urteilsfähigen Kindern mit jener Bedingungslosigkeit, die ihm die gläubigen Juden zumessen, einer Prüfung anhand des im Zusammenhang zu lesenden Textes im 1. Buch Mose standhält. Dabei ist vorzuschicken, dass das Grundrecht der Glaubensfreiheit und der Freiheit der Religionsausübung (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) in diesem Zusammenhang das verneinende Argument, Abraham und Moses seien im babylonischen Exil erfunden worden, sie hätten nie gelebt, nicht zum Zuge kommen lässt. Damit ist andererseits nicht ausgeschlossen, dass ein Ritus, der einen körperlichen Eingriff zum Inhalt hat, auf seine Schlüssigkeit anhand der Quellen, auf die er sich bezieht, überprüft wird.

„Und Gott schuf den Menschen ihm zum Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn ...“ steht geschrieben im 1. Kapitel Vers 27. Und Vers

⁸ Vgl. dort S. 12-14.

31 sagt zum Ende des 6. Schöpfungstages: „Und Gott sah an Alles, was er gemacht hatte, und siehe da, es war sehr gut...“. Und erst, als viele biblische Generationen aufeinander gefolgt waren (s. 5. bis 11. Kapitel), Abraham 99 Jahre alt geworden war, folgt das Beschneidungsgebot wie oben zitiert. Und danach wurde alles Männliche beschnitten, Erwachsene und Kinder.

Bei aller gebotenen Zurückhaltung stellt sich hier doch die Frage, ob die zitierte Darstellung nicht Widersprüche in sich selbst enthält. Wenn Gott nach dem 6. Schöpfungstag seine Schöpfung als sehr gut (gelungen) empfand, dann erstreckt sich diese Feststellung zwangsläufig auch auf den Menschen als die Krone der Schöpfung, geschaffen zum Bilde Gottes. So sagt denn auch, worauf Neumann⁹ zutreffend hinweist, die Koran-Sure 32.7: „ER hat alles vollendet geschaffen.“ Der Mensch ein gelungener Schöpfungsakt, geschaffen zum Bilde Gottes. Ist er das nicht konsequenterweise auch unbeschnitten, das weibliche Geschlecht übrigens eingeschlossen?

Der Rabbiner wird einwenden: Die Beschneidung ist die Vollziehung des von Gott gewollten Bundes zwischen Gott und den Menschen. Ohne Beschneidung kein Bund, und schlimmer noch: „Und wo ein Knäblein nicht wird beschnitten an der Vorhaut seines Fleisches, des' Seele soll ausgerottet werden aus seinem Volk; darum, dass es meinen Bund unterlassen hat.“

Auch diese Einwendungen provozieren Fragen, die sich an Widersprüchen entzünden: Ist die Beschneidung (nur) „ein Zeichen... des Bundes...“ (zwischen Gott und Menschen, vgl. Vers 11 Satz 2)? Dann würde der Bund doch wohl auch ohne Beschneidung bestehen können. Oder kein Bund ohne Beschneidung (vgl. Vers 10)? Ist das weibliche Geschlecht von dem Bund ausgeschlossen? Wie verhält es sich mit den Verfahren Abrahams? Wie mit jenen Juden, die unbeschnitten gelebt hatten, bevor sie das

gelobte Land erreichten? Wo findet sich die Moses übermittelte Botschaft in den 10 Geboten (2. Buch Mose 20. Kapitel)? Und am Rande: Was kann das Knäblein dafür, wenn es nicht beschnitten wird? Wird hier nicht eine Entscheidungsfreiheit suggeriert, die es in Wahrheit nicht gibt? Und wenn dieses Knäblein ausgestoßen wird aus Gottes Volk, soll das sein Tod sein, oder welches Schicksal sonst ist ihm beschieden?

Es gibt sicherlich aus quellenkritischer Sicht weitere Gründe, die an der Unabdingbarkeit der Beschneidung nicht einsichts- und urteilsfähiger männliche Kinder zweifeln lassen. Die vorliegenden Erwägungen maßen sich nicht an, insoweit ein unanfechtbares Ergebnis präsentieren zu wollen. Sie müssen sich insoweit auf den Hinweis beschränken, dass es auch unter Juden und Muslimen abweichende Meinungen gibt.

6. Zur verfassungsrechtlichen Perspektive: Dass die aus religiösen Gründen vorgenommene Beschneidung schlechthin als Akt der Religionsausübung i.S. des Art. 4 Abs. 2 GG (s. unten) zu verstehen ist, kann nicht in Frage gestellt werden. Gesetzgeber und ggf. das Bundesverfassungsgericht haben vielmehr die Frage zu beantworten, ob die Beschneidung Religionsausübung¹⁰ auch in den Fällen sein kann, in denen einem handelnden Subjekt ein ihm kraft elterlicher Gewalt ausgeliefertes Objekt gegenüber steht, das weder fähig ist, Sinn und Zweck der Beschneidung zu erkennen, noch in der Lage, in die Beschneidung einzuwilligen oder sich einem Eingriff, der nicht rückgängig zu machen ist, zu entziehen.

Wenn das Bundesverfassungsgericht¹¹ (vor Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz – Art. 20a) das Tierschutzgesetz dahingehend auslegte, muslimischen Metzgern sei das Schächten (Ausbluten lassen von Schlachtvieh bei lebendigem Leibe ohne Betäubung) ausnahmsweise gestattet,

⁹ AaO S. 222.

¹⁰ Und/oder Akt der elterlichen Personensorge – dazu später.

¹¹ Durch Entscheidung vom 15.01.2002, Az.: 1 R 1783/99.

und sich dabei auf die Freiheit der Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG) bezog, muss das nicht zwangsläufig auch für einen grundrechtlich relevanten Eingriff an Kindern gelten. Das Grundgesetz, verkündet am 23./24. Mai 1949, hat mit Sicherheit derartige Formen der Religionsausübung nicht im Blick gehabt. Es gab damals noch nicht wieder jüdische Gemeinden in Deutschland, und auch das Problem der staatlichen Anerkennung muslimischer Verbände, des Religionsunterrichts für andere als katholische und evangelische Christen, stellte sich noch nicht.

7. Geht man trotz der aufgezeigten Zweifel davon aus, die Beschneidung von auch gerade noch nicht voll einsichts- und einwilligungsfähigen männlichen Personen sei Religionsausübung, die staatliche Eingriffe generell nicht zulasse (Art. 4 Abs. 2 GG), so stellt sich gleichwohl die Frage, ob diese Feststellung nicht scheitert nach einer Abwägung mit womöglich höherrangigen¹² Grundrechten. Dazu:

Art. 2 GG (Abs: 1)

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt (Abs. 2). Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 3 GG (Abs. 3)

Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Art. 4 GG (Abs. 1)

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(Abs. 2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Art. 6 GG (Abs. 2)

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

8. Im Einzelnen:

Auch das noch nicht einwilligungsfähige Kind hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Die Vorhaut beim männlichen Geschlecht ist bei der Geburt vorhanden. Ob sie für das fernere Leben des Kindes erforderlich, nützlich, unnützlich oder gar Quelle von Krankheitserscheinungen sein kann, steht jedenfalls an dieser Stelle nicht zur Debatte. Wenn gläubige Juden oder Muslime für die Beschneidung ins Feld führen, sie werde in aller Welt millionenfach vollzogen, die Entfernung der Vorhaut sei sinnvoll auch im Hinblick auf das damit entfallende Risiko, Opfer oder Überträger von Krankheiten zu sein, liegen diese Einwände neben der Sache, sie relativieren darüber hinaus in Wahrheit das tragende religiös begründete Argument.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob die *medizinisch* indizierte Entfernung der Vorhaut bereits tatbestandlich kein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit ist, oder ob sie auf ihre Rechtfertigung auf die medizinische Indikation angewiesen ist, um straffrei zu bleiben.

Für die religiös begründete Entfernung der Vorhaut kann diese Frage nicht unentschieden bleiben. Der gläubige Jude oder Muslim besteht ja gerade darauf, dass es keines von Menschen erlassenen Gesetzes bedarf, um womöglich Verbotenes als Ausnahmefall zu legitimieren. Es ergeben sich daraus mehrere Fragen:

¹² Unzutreffend Bundestagsabgeordneter Thomae S. 25448 des Protokolls, s. Fußnote 7, der einen Vorrang einzelner Grundrechte bestreitet.

Ist die Beschneidung bereits begrifflich kein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, und zwar gesehen nicht im Lichte nur der Religion, sondern aus einer Gesamtschau durch praktizierte Grundrechte gewachsener Gewohnheiten und Meinungen? Juden und Muslime argumentieren insoweit damit, es handle sich um einen minimalen Eingriff, um die Entfernung eines unbedeutenden, kleinen Stückchens Haut, und das an einem Kind, dem damit keine oder nur geringfügige Schmerzen zugefügt werden. Auch, wenn es profan klingen mag: Ohrstechen zwecks Anbringung von Ohrringen, Piercing und Tätowierungen können in der Regel auch als geringfügige, nur kurze Zeit schmerzende Eingriffe angesehen werden, und sie werden dennoch unbestritten als Eingriff in die körperliche Unversehrtheit gewertet. Und: Es gibt Kinderärzte und Therapeuten, die von erheblichen Schmerzen auch und zumal im Säuglingsalter und von teils sehr schweren Traumata berichten. Dieses Argument sticht mithin nicht, auch nicht vor dem Hintergrund eines Gesetzesentwurfs, der die Beschneidung von der Einhaltung der Regeln der ärztlichen Kunst abhängig macht, sie für weniger als 6 Monate alte Kinder auch Personen überlässt, die von einer Religionsgesellschaft „dazu vorgesehen“ und einem Arzt vergleichbar befähigt sind.

Kann die rituelle Beschneidung womöglich als zulässige Ausübung der elterlichen Personensorge angesehen werden? Eindeutig: Nein! Der gläubige Jude mag – mit den Befürwortern des Entwurfs – einwenden, es entspreche dem recht verstandenen Wohl des (in jüdischer Glaubensgemeinschaft lebenden) Knaben, ihn durch Beschneidung davor zu bewahren, von Seinesgleichen ausgeschlossen zu werden, den Schutz der Glaubensgemeinschaft zu verlieren. Abgesehen davon, dass diese Gefahr erheblich vermindert, wenn nicht ausgeschlossen werden kann durch die Beschneidung nach Erlangung der Einwilligungsfähigkeit, ist dem Einwand mit Nachdruck entgegen zu halten, dass eine Beschneidung nicht rückgängig gemacht werden kann, so dass der

mündige Jugendliche oder Erwachsene sich, wenn er die Glaubensgemeinschaft verlassen will, stigmatisiert und einem ständigen Erklärungsdruck ausgesetzt sehen könnte, der letztlich auch die ihm grundgesetzlich garantierte Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen Bekenntnisses tangiert¹³. Insoweit ist kein Vergleich angebracht mit Taufe, Kommunion und Konfirmation, die weder mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind noch unwiderrufliche Verpflichtungen nach sich ziehen.

Davon abgesehen ist nicht nachzuvollziehen, warum der an einem nicht einsichts- und urteilsfähigen Kind vorgenommene Eingriff ein Akt der Pflege und Erziehung (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) sein könnte. Erziehung bedingt bewusst wahrgenommene Kommunikation und Interaktion. Wie sollen Eltern einem Säugling „diejenigen Überzeugungen vermitteln, die sie für richtig halten“?¹⁴ Insofern hilft es auch nicht weiter, wenn der Bundestagsabgeordnete Dr. Krings¹⁵ dem Entwurf meint entnehmen zu können, auch unterhalb der Schwelle einer wirklichen Urteilsfähigkeit im Rechtssinne müsse „ein irgendwie zum Ausdruck gebrachter entgegenstehender Wille des Kindes“ ernst genommen werden. Wie soll sich ein Säugling oder ein Kleinkind verständlich machen, wenn es unter Beachtung der Regeln ärztlicher Kunst schmerzfrei gestellt wird?

Wenig hilfreich erscheinen auch die nahezu beschwichtigenden Hinweise von Büscher, Gründungsmitglied im Zentralrat der Muslime¹⁶: §§ 1 und 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung¹⁷ sowie §§ 8, 8a Abs. 3 Sozialgesetzbuch 8. Buch (Kinder- und Jugendhilfegesetz)¹⁸ stellten durch die Eingriffsmöglichkeiten von Jugendamt und Familiengericht die Wah-

¹³ ...was in der Begründung zum Gesetzesentwurf (S. 15) erwähnt, aber nicht problematisiert wird.

¹⁴ So aber offenbar Bundesministerin Leutheusser-Schnarrenberger S. 25442 des Sitzungsprotokolls.

¹⁵ S. 25444 aaO.

¹⁶ In DRiZ 2012,330

¹⁷ I.d.F. vom 17.12.2008 BGBl. I, 2586.

¹⁸ I.d.F. vom 11.9.2012 BGBl. I, 2022.

rung des Kindeswohls sicher. Dabei bleibt unbeantwortet, wie sich Kindeswohl definiert, ob und ggf. welche körperlichen Eingriffe als Maßnahmen der Erziehung zu werten sind, wie Behörde und Gericht tätig werden sollen, wenn Kinder stumm bleiben. Es bleibt unklar, was Büscher mit dem Hinweis sagen will, nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs stehe dem Kind die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will (§ 5 Satz 1 G über religiöse Kindererziehung). Bis dahin sind längst vollendete Tatsachen geschaffen worden.

9. Eine dem Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG folgende Ausnahmeregelung könnte schließlich über die gesellschaftliche Anerkennung eines Rituals hinaus nicht beabsichtigte Konsequenzen haben:

Peglau¹⁹, ähnlich Ehrmann²⁰, vertritt in einer zustimmenden Kommentierung zum Urteils des Landgerichts Nürnberg, dessen Gründen er mit weiteren Argumenten beitrifft, die Auffassung, die beabsichtigte Regelung stelle die Pönalisierung deutlich weniger schwer wiegender Fälle religiös motivierten Verhaltens in Frage; er erwähnt in diesem Zusammenhang beispielsweise die ungenehmigte Herausnahme der Kinder vom Sexualkundeunterricht oder gar die generelle Schulverweigerung.

Wie weit diese Besorgnis erst und vornehmlich aus der beabsichtigten Neuregelung herzuleiten wäre, mag diskutiert werden. Immerhin hatte schon das BVerfG in einer von Peglau selbst zitierten Entscheidung²¹ eingeräumt, der bewusste Verstoß gegen Strafnormen könne im Extremfall als letzter Ausweg aus einem ansonsten unauflösbaren Konflikt zwischen staatlichen und religiösen Verhaltensanforderungen hinzunehmen sein.

¹⁹ Bei jurisPR-StrafR 15/2012 Anm. 2.

²⁰ In DRiZ 2012,331.

²¹ Vom 31-5.2006, Az.:2 BvR 1693/04.

Im Übrigen sollte hinsichtlich der rechtlichen Tragweite unterschieden werden: Hier der Konflikt, der sich aus der Befolgung eines im Alten Testament niedergelegten Gebotes ergibt. Und dort die Auseinandersetzungen vor dem Hintergrund vermeintlich religiös bedingter Vorschriften, deren Ursprung im Dunkeln liegt oder bestenfalls in einer exzessiven, patriarchalisch akzentuierten keineswegs zwingenden Auslegung religiöser Texte, wie z.B. der Suren 24,31 und 33,59, die von einer Frau nur verlangen, sich anständig und ehrbar zu kleiden (nämlich um sich vor Belästigungen zu schützen), nicht aber Kopftuch oder gar Burka gebieten. Hier wird die staatliche Gemeinschaft weiterhin das ihr zugewiesene Wächteramt (Art 6 Abs. 2 S. 2 GG) wahrnehmen können und müssen.

Gewichtiger dürfte ein anderer Einwand sein: Eine die rituelle Beschneidung legitimierende Regelung müsste, wenn eine so empfundene Ausgrenzung der gläubigen Juden und Muslime vermieden werden soll, weit und weitgehend unbestimmt gefasst werden. Genau das ist mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf, der ja, worauf Ehrmann²² mit Recht hinweist, ebenfalls die Beschneidung aus ästhetischen, kulturellen oder sozialen Gründen legitimiert, geschehen. Damit ist aber zugleich die Gefahr des Missbrauchs nicht ausgeschlossen, z.B. durch Sektierer oder auch durch weltanschaulich ausgerichtete Gruppen, deren Motive zweifelhaft sind.

10. Die im Grundgesetz normierten Grundrechte sind auch und gerade die beschwörende, in Stein gemeißelte Antwort einer leidgeprüften, mit Schuldgefühlen ob ihrer Wehrlosigkeit belasteten Generation auf das unbeschreibliche Unrecht, das Millionen von Menschen im vermeintlichen Auftrag eine Herrenrasse angetan worden war. Es soll nichts von alledem relativiert werden, wenn ich einen Aspekt herausgreife, der im Spektrum der Überlegungen eine besondere Stellung beansprucht. Ich rede von „medizini-

²² AaO.

schen“ Experimenten an eingekerkerten Menschen, wobei auch, wenn nicht vorzugsweise, die Hilflosigkeit von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt wurde. Dergleichen soll sich, mit welcher Motivation auch immer, niemals wiederholen. Kinder sind nicht frei verfügbares Eigentum ihrer Eltern. Auch die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG), das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Absatz 1 GG), wie dasjenige auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) bestehen von Anfang an und auf Dauer; sie dürfen durch Schaffung vollendeter, nicht zu revidierender Tatsachen im Kindesalter nicht in Frage gestellt werden.

Das von gläubigen Juden verwendete Argument, das Judentum in Deutschland schlechthin werde in Frage gestellt, wenn die rituelle Beschneidung an noch nicht einwilligungsfähigen Knaben als strafbar anzusehen sei, kann diesem Ergebnis nicht entgegenstehen. Es ist in seiner Kompromisslosigkeit überspitzt, verweigert sich jeglicher Diskussion, wie sie auch Riten archaischen Ursprungs anderer patriarchalisch geprägter Religionen ausgesetzt sind. Die Kritik wendet sich nicht gegen die Beschneidung als Akt der Religionsausübung schlechthin. Auch das Urteil des Landgerichts Köln²³ stigmatisiert bereits beschnittene Jungen und Männer in keiner Weise, etwa als andersartig und nicht zur Gesellschaft gehörig²⁴. Vielleicht bringt Stephan Kramer, Generalsekretär der Zentralrats der Juden in Deutschland, einen versöhnlichen und in die Zukunft weisenden Akzent in die Diskussion, wenn er sagt²⁵: „Wir müssen begründen, wie wir es rechtfertigen, dass die körperliche Züchtigung eines Kindes – zu Recht – verboten ist, ihm aber ein Stück von der Vorhaut abzuschneiden soll in Ordnung sein“. Vielleicht Anstoß zur Wiederaufnahme der durch das Erleben des Holocaust unterbrochenen Debatte innerhalb der jüdischen

Gemeinden darüber, ob es ggf. Alternativen zur Beschneidung Unmündiger geben könnte, z.B. in Form symbolischer Handlungen²⁶.

Das politisch geprägte Argument schließlich, gerade Deutschland sei angesichts seit dem Mittelalter anhaltender Judenverfolgung, gipfelnd im von Deutschland zu verantwortenden Holocaust, zur Anerkennung ritueller Beschneidung auch Unmündiger verpflichtet, kann nicht überzeugen. Jedenfalls seit dem 20. Jahrhundert sind Juden in Europa nicht ihrer Religion, sondern ihrer Rasse und damit vermeintlich verbundener negativer Charaktereigenschaften wegen verfolgt worden. Dafür (falls überhaupt möglich) um Vergebung zu bitten, Juden vor Diskriminierung und vor Verfolgung ihrer Rasse wegen zu schützen, wird als dauernde Verpflichtung angesehen, deren Erfüllung sich auch in dem besonderen Verhältnis Deutschlands zum Staat Israel manifestiert. Diese Verpflichtung wird nicht in Frage gestellt, wenn über die Vereinbarkeit von Riten einerseits und Grundrechten andererseits diskutiert wird.

Jürgen Franke

²³ S. Fußn. 4.

²⁴ Entgegen Christine Buchholz, Bundestagsabgeordnete, S. 25452 Protokoll der Plenarsitzung, siehe Fußn. 7.

²⁵ Zitiert von Bundesministerin Dr. Schröder, S. 25452 des gen. Protokolls.

²⁶ S. dazu mit weiteren Nachweisen Brockhaus-Enzklopädie 19. Aufl. Bd. 18 S. 182.

(Noch) nichts Neues aus Karlsruhe zur Richterbesoldung

Auch im Jahr 2012 hat das Bundesverfassungsgericht nicht über die anhängigen Normenkontrollanträge zur Richterbesoldung entschieden. Ein wenig Bewegung in dieser Sache hat es dennoch gegeben:

Das Verwaltungsgericht Halle (Az.: 5 A 206/09 HAL u.a.) hat in vier besoldungsrechtlichen Klageverfahren beschlossen, gemäß Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Frage der Amtsangemessenheit des Nettoverdienstes von Richtern und Staatsanwälten einzuholen¹. In den Verfahren klagen drei Richter und ein Staatsanwalt aus Sachsen-Anhalt auf die Feststellung, dass ihr Gehalt seit spätestens 2008 nicht mehr den verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 33 Abs. 5 GG – also einer amtsangemessenen Alimentation – entspreche, sondern deutlich zu niedrig sei. Dem ist das Verwaltungsgericht gefolgt. Es stellt nach umfangreichen statistischen Ermittlungen fest, dass die Richterbesoldung in den Jahren 2008 bis 2010 – ausgehend von dem Niveau des Jahres 1983 – zwischen 25 und 30 % hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurückgeblieben ist. Unter anderem der Wegfall von Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Kürzungen der Beihilfe zur Heilbehandlung, Reduzierung der Pensionsleistungen, Nullrunden zwischen 2004 und 2007 haben bei Richtern und Staatsanwälten des Landes unter Berücksichtigung insbesondere der Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen, des Bruttoinlandsproduktes und der Tarifentgelte im öffentlichen Dienst sowie der Entgelte vergleichbarer Beschäftigter zu erheblichen

¹ Gemeinsame Presseerklärung des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt sowie des Verbandes der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter des Landes Sachsen-Anhalt e. V. vom 18.10.2012.

Einkommenseinbußen geführt, meint nun auch das Verwaltungsgericht Halle².

Weiterhin berichtet die Neue Zürcher Zeitung in einem Artikel vom 27.11.2012 (abzurufen über www.nzz.ch) über einen Report der Europäischen Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ) über die Wirksamkeit und Qualität der europäischen Justizsysteme, in dem namentlich die jeweils gezahlten Gehälter verglichen werden. Die Unterschiede sind ausweislich des Reports im europäischen Vergleich beträchtlich. Allerdings seien dabei die großen Kaufkraft- und Wohlstandsunterschiede zwischen den in der Studie betrachteten Ländern nicht außer Acht zu lassen. Jedoch liefere der Faktor, um den die richterliche Besoldung oder das Gehalt von Staatsanwälten höher ist als das Durchschnittseinkommen im jeweiligen Land, einen vergleichbaren Anhaltspunkt. Für Deutschland kommt der Report zu einem ernüchternden Ergebnis: Einzig in Deutschland liege das Einstiegsgehalt von Richtern und Staatsanwälten unter dem nationalen Durchschnittseinkommen.

Vor dem Hintergrund der Abschaffung der Praxisgebühr für gesetzlich Versicherte und des Reports der CEPEJ hat der Vorsitzende des Hamburgischen Richtervereins Dr. Marc Tully in einem Brief an den Chef der Senatskanzlei des hamburgischen Senats, Staatsrat Dr. Christoph Krupp, die Abschaffung der Kostendämpfungspauschale gefordert. Dieser Brief ist im Anschluss an diesen Artikel abgedruckt.

Trotz allem sollte man sich nicht zu früh freuen: Das Verwaltungsgericht Berlin hat entschieden, dass die Besoldung der Richter im Land Berlin nicht gegen den Verfassungsgrundsatz amtsangemessener Besoldung verstößt (Az.: VG 28 K 5.12)³. Der Kläger, ein Vorsitzender Richter in der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe R 2, hatte die Auffassung vertreten, seine Besoldung sei jedenfalls ab 2008 verfassungswid-

² So die vorgenannte Presseerklärung.

³ Pressemitteilung Nr. 46/2012 des Verwaltungsgerichts Berlin.

rig zu niedrig bemessen. Die Einkommen der Juristen in der Privatwirtschaft und in großen Rechtsanwaltskanzleien seien in den letzten Jahren deutlich stärker gestiegen als die Einkommen der Richter. Schließlich seien die im Dienst des Landes Berlin stehenden Richter gegenüber den deutlich besser alimentierten Kollegen anderer Bundesländer benachteiligt. Die 28. Kammer des Verwaltungsgerichts wies die Klage ab. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei die Besoldung von Beamten und Richtern erst dann verfassungswidrig, wenn dies evident sei. Dies sei in Berlin nicht der Fall, auch wenn die hier gezahlte Richterbesoldung geringer sei als die in anderen Bundesländern gewährte Alimentation. Dem Gesetzgeber komme bei der Ausgestaltung des Alimentsprinzips ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Dabei seien u.a. das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft und die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber dürfe in seine Erwägungen auch die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse einbeziehen. Der Berliner Gesetzgeber habe den hierdurch bestimmten Gestaltungsspielraum nicht in evidenter Weise überschritten⁴. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat die Kammer allerdings die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zugelassen⁵.

Nach Informationen der Redaktion ist für das Jahr 2012 nicht mehr mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die anhängigen Normenkontrollverfahren zu rechnen. Ob eine Entscheidung im Jahr 2013 erfolgen wird, ist derzeit offen. Es soll nach Informationen der Redaktion so sein, dass der zuständige Senat zunächst vor allem die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle auszuwerten beabsichtigt.

Red.

⁴ So die vorgenannte Pressemitteilung.

⁵ So die vorgenannte Pressemitteilung.

Brief des Vorsitzenden des Hamburgischen Richtervereins Dr. Marc Tully vom 30.11.2012 an den Chef der Senatskanzlei des hamburgischen Senats betreffend die Kostendämpfungspauschale

Sehr geehrter Herr Staatsrat Dr. Krupp,

mit dem Neunundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 3. Juni 2005 (HmbGVBl. Nr. 19/2005 vom 14. Juni 2005) sind seinerzeit für die in Hamburg beihilfeberechtigten Richter und Staatsanwälte sogenannte Kostendämpfungspauschalen eingeführt worden, die je nach Besoldungsgruppe zwischen € 200 und € 500 p.a. betragen. Die Bürgerschaft ließ sich seinerzeit dabei davon leiten, dass zum 1. Januar 2004 durch das Gesundheitssystem-Modernisierungsgesetz (GMG) erheblich höhere Eigenbeteiligungen für die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) eingeführt worden waren, deren „wirkungsgleiche“ Übertragung durch die Einführung von Kostendämpfungspauschalen in das Beihilfesystem erfolgen sollte (Bü.-Drucks. 18/1924).

Mit der Abschaffung der sogenannten „Praxisgebühr“ zum 1. Januar 2013 im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung bedarf es nunmehr wiederum einer „wirkungsgleichen“ Übertragung im Hamburgischen Beihilferecht. Beispielhaft dafür könnte der Gesetzesentwurf der Bayerischen Staatsregierung sein, mit dem im dortigen Zuständigkeitsbereich die „Praxisgebühr“ im Beihilferecht mit Wirkung zum 1. Januar 2013 gestrichen werden soll.

Die aufgelaufenen Kürzungen der Beihilfeleistungen durch die Einführung einer „Praxisgebühr“ in Form nichtversicherbarer Selbstbeteiligungen haben neben unterlassenen, verzögerten und unzureichenden Besoldungsanpassungen dazu geführt, dass die Besoldung der Richter und Staatsanwälte nach unserer Überzeugung schon seit

längerer Zeit auf ein nicht mehr amtsangemessenes Niveau abgesunken ist. Sie genügt damit nicht mehr den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Die parlamentarische Versammlung des Europarats hat für die Richter in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt:

„Their social status has been allowed to erode considerably“

und die Bundesrepublik Deutschland bereits in einer Entschließung aus dem Jahr 2009 aufgefordert, die Einkommen der Richter und Staatsanwälte anzuheben, da diese nicht ausreichend seien (Resolution Nr. 1685 (2009), 4.2.2, 5.4.2). Ausweislich des CEPEJ-Reports 2012 liegt die Eingangsbesoldung eines Richters oder Staatsanwalts in Deutschland unter dem Durchschnittseinkommen, womit Deutschland insoweit den letzten Platz im europäischen Vergleich einnimmt (vgl. dazu auch den beigeschlossenen, nachgerade beschämenden Beitrag in der NZZ vom 27. November 2012).

Für die Freie und Hansestadt Hamburg empfiehlt es sich daher, jedenfalls den o.g. Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung alsbald zu übernehmen. Dies kann nur ein erster kleiner, gleichwohl aber notwendiger Schritt in Richtung auf eine Wiederherstellung amtsangemessener Besoldung sein. Umso mehr gilt es allerdings, von Überlegungen zur weiteren faktischen Gehaltskürzung durch Verminderung des Jahresurlaubs Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marc Tully

Schreckgespenst eAkte

Ein Kommentar

Ein neues Schreckgespenst geht in der Justiz um. Das BMJ hat einen Diskussionsentwurf zur verpflichtenden Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren zum 01.01.2017 vorgelegt. Muss man deswegen Angst haben?

Nein, denn ein Diskussionsentwurf stellt das früheste Stadium im Gesetzgebungsverfahren dar und viele Diskussionsentwürfe haben es nicht einmal bis zum Referentenentwurf – der nächsten Stufe - geschafft. Auch dieser Entwurf könnte dieses Schicksal nehmen. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass das BMJ die Kosten und den Aufwand des Verfahrens völlig unterschätzt. Das Wesentliche der Akte im Strafverfahren ist nämlich, dass diese zwischen den Beteiligten, d.h. der Staatsanwaltschaft, dem Ermittlungsrichter und dem zuständigen Gericht für das Hauptverfahren, dem Verteidiger und natürlich den Ermittlungspersonen, auf Reisen geht. Letztere sind, wie das BMJ fälschlicherweise meint, nicht nur die Polizei, sondern auch die Bundespolizei, der Zoll, die Steuerfahndung und einige weitere andere. Um sich vor Augen zu führen, welche Dimension das Ganze bekommt, muss man einfach nur die Zahlen aus Schleswig-Holstein nehmen. Während im Justizbereich vielleicht 1000/1500 Kollegen und Kolleginnen (Staatsanwälte, Richter, Rechtspfleger und Serviceeinheiten) betroffen wären, kommen noch mal 5270 PC-Arbeitsplätze der Polizei und über 6500 Polizeibeamte hinzu. Aber es wird - und das ist das Wesen der Akte im Strafverfahren - ja nicht nur mit der Polizei im eigenen Lande, sondern mit allen möglichen anderen Institutionen anderer Länder kommuniziert. Wenn die Länder und der Bundesinnenminister sowie der Bundesfinanzminister, die erheblich von dem Gesetzentwurf durch die ihn unterstellten Ermittlungspersonen Bundespolizei, Bundeskriminalamt bzw. Zoll betroffen sind, aufwachen und diese Dimension erkennen,

dürfte angesichts der anstehenden Sparmaßnahmen dieses Projekt sang- und klanglos verschwinden.

Gleichwohl sollte nicht vergessen werden, dass elektronische Akten in Teilbereichen bereits heute Eingang in unsere Arbeit gefunden haben und an vielen Stellen durchaus hilfreich ist, wie zum Beispiel die elektronische Hilfsakte in Strafsachen.

Dass wir uns von dem Medium Papier schwer lösen können, dürfte im Wesentlichen daran liegen, dass wir mit diesem Medium seit Kleinkindesbeinen an umgehen und man sich einen Medientransferwechsel immer nur schwer vorstellen kann. Jedoch hat die Entwicklung gezeigt, dass es durchaus Sinn machen kann, frühzeitig in dafür geeignete Teilbereiche auf den Zug der elektronischen Akte aufzuspringen und dessen Entwicklung mit zu gestalten. Aus der IT-Entwicklung weiß man, dass derjenige, der aktiv mitarbeitet, wesentlich mehr Einfluss nehmen kann, als der, der außen steht und „nein“ sagt. Hinzu kommt, dass man nur im Rahmen des Ausprobierens die Möglichkeiten und Arbeitsweisen voll ausreizen kann, die solche Systeme bieten und die sich beim theoretischen Überlegen kaum erschließen lassen. Wer in der Freizeit bewaffnet mit Kindle und Smartphone ständig online und dauernd recherchierend durch die Gegend läuft, wird im Dienst irgendwann ungläubwürdig, wenn er am Papier klebt.

Vielleicht fällt Ihnen ja nach der Lektüre des Artikel des Kollegen *Pflaumann* ein Bereich ein, wo man die elektronische Akte in Ruhe ausprobieren und nach unseren Bedürfnissen weiter entwickeln kann, ohne gleich ein Projekt aufziehen zu müssen, das die gesamte Bundesrepublik überzieht und an dem man sich nur verheben kann.

Dominik Mardorf
Dominik Mardorf ist Richter am Amtsgericht Itzehoe

Anmerkung der Redaktion:

Der vorstehende Kommentar wurde verfasst, bevor der Referentenentwurf eines

Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen vorlag. Mittlerweile ist dieser Referentenentwurf veröffentlicht worden. Die von Mardorf angesprochen Punkte haben aber nach wie vor ihre Gültigkeit: Zwar sieht § 32 Abs. 3 SPO-RefE vor, dass die Bundesregierung die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder geltenden Standards bestimmt, und zwar durch eine Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Referentenentwurf lässt aber nicht erkennen, dass bereits ein Konzept vorliegt, wie die Übermittlung elektronischer Akten zwischen den beteiligten Institutionen *in technischer Hinsicht* umgesetzt werden soll. Die Komplexität dieses Punktes sollte nicht unterschätzt werden, sind doch verschiedene IT-Systeme zueinander eher inkompatibel denn kompatibel. Gleichzeitig darf die Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die eAkte auch nicht unabhängig von deren technischer Umsetzung betrachtet werden. Es macht keinen Sinn, Vorschriften zu schaffen, die sich später wegen fehlender technischer Voraussetzungen als nur schwer oder überhaupt nicht anwendbar darstellen.

Red.

Der Wechsel zur elektronischen Akte in der Justiz ist nicht möglich... oder doch?

Es wurden und werden in diversen Arbeitsgruppen die Anforderungen und Möglichkeiten zur Überführung der Papierakte in elektronischer Form auf die eine oder andere Weise diskutiert, Anforderungen definiert und umfangreiche Dokumente elektronisch erstellt und anschließend ausgedruckt. Sowohl die bisherigen Ergebnisse von Arbeits- und Unterarbeitsgruppen auf Bund und Länderebene als auch die zu erwartenden zukünftigen Ergebnisse werden alle eine Gemeinsamkeit aufweisen: *Die elektronische Akte, die für jeden alle Anforderungen erfüllt, existiert nicht.*

Es stellt sich die Frage, wieso an das neue Medium „elektronische Akte“ so viele Anforderungen gestellt werden, die selbst für Papierakten – also das Ausgangsmedium – nicht erfüllbar sind? Beispielhaft sei hier die Forderung zur personalisierten Darstellung der elektronischen Akte benannt.

Kann grundsätzlich mit solchen Forderungen zum einen die Hürde zur technischen Umsetzung als auch die Anforderungen an die Bedienbarkeit „erstickt“ werden? Ist es nicht eher sinnvoll, in kleineren Schritten eine Annäherung an den Idealzustand zu erreichen?

Um der grundsätzlichen Fragestellung der Substituierbarkeit der Papierakte und den daraus resultierenden Anforderungen nachzugehen, wurde von der Bund-Länder-Kommission vertreten durch die Arbeitsgruppe „elektronischer Rechtsverkehr“ im Jahr 2008 eine Unterarbeitsgruppe mit dem Namen „elektronische Akte“ gegründet.

Die überwiegend mit Richtern und Staatsanwälten aus der Praxis besetzte Unterarbeitsgruppe hat umfangreiche Erhebungen von vorhandenen eAkte-, Contentmanagementverfahren und ähnli-

chen Softwareprodukten durchgeführt und als Ergebnis unter anderem festgehalten:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einführung einer elektronischen Akte mit Vorteilen verbunden ist, der Wegfall der Papierakte jedoch nicht generell mit der Einführung der E-Akte verknüpft werden kann. In geeigneten Fachbereichen (z.B. Register) kann allerdings auf eine Papierakte verzichtet werden. In anderen Bereichen zeichnet sich ab, dass eine (vollständige) Substituierung der herkömmlichen Papierakte zurzeit noch nicht möglich erscheint. (BLK UAG E-Akte, 2010).

Die Unterarbeitsgruppe hatte sich ebenfalls der Fragestellung angenommen, in welchen Bereichen und womit eine elektronische Akte umgesetzt werden könnte:

1) Fachverfahren

Diese spezialisierten Anwendungen verfügen über eine vergleichsweise umfassende fachliche Unterstützung einzelner Aufgabenstellungen durch die Standardprodukte, sind aber teilweise limitiert in den Arbeitsweisen, Funktionen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Zumeist werden nur einzelne Aufgabenbereiche unterstützt, nicht aber die gesamte Vorgangsbearbeitung oder der gesamte Informationslebenszyklus einer Akte.

2) ECM-Systeme

Systeme für Enterprise Content Management verbinden die Informationsverwaltung mit der Vorgangunterstützung. Es wird der gesamte Dokumentenlebenszyklus abgebildet, die Anwendungen stellen in diesem Bereich leistungsfähige Funktionen für Erfassung, Ablage, Verwaltung, Recherche, Bearbeitung, Weiterleitung und Archivierung zur Verfügung. Bei der Betrachtung vorhandener elektronischer Akten für Verwaltungen zeigt sich im Rahmen von Schulungen, dass die – im Vergleich zu den für die Justizakte aufgestellten stark verminderten – Funktionen schon jetzt eine sehr umfangreiche Einarbeitung er-

fordern, um die vollen Möglichkeiten der elektronischen Akte zu nutzen. Beispielhaft sei angeführt, dass eine Pflege von Metadaten (= den Inhalt beschreibende und ergänzende Daten) notwendig ist, um z.B. eine Suche effizient nutzen zu können. Ohne Frage sind viele der entwickelten Anforderungen essentiell für die Nutzung der elektronischen Akte, jedoch muss deutlicher differenziert werden, welche Anforderungen wirklich zwingend für die Einführung notwendig sind.

3) Portal als virtueller Arbeitsplatz mit Web-Technologie

Portale sind Plattformen, welche den Aufbau von eigenen Lösungen ermöglichen. Dabei werden die Funktionen von vorhandenen Systemen in das Rahmenwerk integriert. Das Portal stellt somit eine zentrale Oberfläche zu Verfügung, welche den Zugriff auf die verschiedenen Informationen erlaubt. Benötigte Funktionen können durch Drittkomponenten zur Verfügung gestellt werden.

4) Komponenten für spezielle Anforderungen

Für verschiedene technische und fachliche Aufgabenstellungen existieren spezielle Lösungen am Markt. Beispielsweise bieten Expertensysteme ein Input-Management für die Erfassung von Informationen (Zeichenerkennung, Klassifikation, Textanalyse). Signaturkomponenten und eine PKI-Infrastruktur ermöglichen die Erzeugung, Verwaltung und Prüfung elektronischer Signaturen.“ (BLK UAG E-Akte, 2010).

Auf Basis dieser Darstellung ist die UAG E-Akte zu einem Umsetzungsvorschlag gekommen:

Vorschlag zur Umsetzung und Vorgehen

In der Endausbaustufe der E-Akte sollten die verschiedenen Vorteile der Systemgattungen genutzt werden. Die folgenden Erläuterungen zeigen, wie eine gemeinsame Nutzung sinnvollerweise

aussehen kann und welche Aufgaben die unterschiedlichen Systeme übernehmen:

- Die ECM-Systeme stellen Werkzeuge im Rahmen der Erfassung, Verwaltung, Ablage, Verteilung und Verschlagwortung bereit.
- Die Fachverfahren werden in die Gesamtarchitektur eingebunden und stellen wichtige Spezialfunktionen bereit.
- Portale dienen als zentrale Integrationsplattformen und stellen Oberflächen zur Verfügung, in denen die Funktionen unterschiedlicher Drittsysteme bereitgestellt werden.
- Spezialkomponenten sollen die Funktionalität der bestehenden Systeme erweitern (z.B. Scanlösungen, inhaltliche Durchdringung).

Die elektronische Akte kann hierbei in mehreren Teilschritten realisiert werden. Zuerst müssen die technischen Basis-komponenten, welche die Infrastruktur stellen, aufgebaut werden. Auf dieser Grundlage lassen sich fachlich abgegrenzte Teilprojekte entwickeln. (BLK UAG E-Akte, 2010).

Die UAG kommt somit zu dem Schluss, dass eine 100%ige Lösung zum Einführungszeitpunkt einer elektronischen Akte nicht zur Verfügung stehen kann und sich der optimalen Lösung in Teilschritten annähert werden sollte:

1. Teilschritt Basiskomponenten

Alle Dokumente eines Verfahrens sind in einer festen Struktur elektronisch sicher abgelegt (z.B. in einem DMS/VBS oder ECM-System):

- ständige Verfügbarkeit von Akten und Schriftstücken,
- geringere Abhängigkeit von Serviceleistungen,
- alternative Möglichkeiten für die Akten-einsicht sowie
- einfache Mitnahme von elektronischen Akten zum häuslichen Arbeitsplatz.

2. Teilschritt Fachkomponenten

Für ein ergonomisches Arbeiten am Bildschirm stehen geeignete Werkzeuge zur Verfügung, die insbesondere den Umgang mit den Dokumenten und die inhaltliche Erschließung unterstützen:

- transparent – durch umfassende Bearbeitungsinformationen,
- schnell – durch direkte Weiterleitung ohne Aktentransport,
- effektiv – durch kontextbezogene automatische Ausführung.

3. Schritt Infrastrukturkomponenten

Die ausschließliche elektronische Aktenführung tritt an die Stelle der Papierakte. Soweit noch nicht in den Vorstufen erfolgt sind dies:

- Dokumentenaustausch inkl. Metadaten per XML,
- Anbindung an das EGVP,
- Elektronische Akteneinsicht,
- Signaturen,
- Revisions sichere Ablage und Langzeit-speicherung/Archivierung.

Als neueste Arbeitsgruppe wurde die UAG *Anbindung von Fachverfahren an ein DMS* gegründet. Diese Arbeitsgruppe versucht folgerichtig herauszuarbeiten, welche Minimalanforderungen für den Einsatz einer elektronischen Akte vorhanden sein müssen und wo diese zu verorten sind:

- Fachverfahren,
- Dokumentenmanagementsystem,
- *Drittanwendung* – weder Fachverfahren noch DMS/eAkte –.

Das Ergebnis der UAG liegt noch nicht vor und wird mit Spannung erwartet.

Grundsätzlich zeigen sich zwei verschiedene Ansätze der Umsetzung von elektronischen Akten. Der eine Ansatz geht davon aus, dass die zentrale Workflowsteuerung vom Fachverfahren übernommen wird und sämtliche weitere benötigten Funktionen der elektronischen Akte neben dem Fachverfahren in Form von Diensten zur Verfügung gestellt werden wird. Mit dieser Architekturidee soll möglichst wenig Mehrfach-Entwicklungsaufwand für die unterschiedli-

chen Fachverfahren entstehen. Dieser Ansatz geht davon aus, dass zum Beispiel einmal entwickelte Aktenviewer für alle Fachbereiche verwendbar sind.

Der andere Ansatz zielt darauf ab, bestehende DMS/VBS¹-Systeme an die Fachverfahren anzubinden. Hier wird das Ziel verfolgt, bereits bewährte Funktionen aus Verwaltungen für die Justiz nutzbar zu machen und jahrelang gewachsene Erfahrungen und Entwicklungen nicht erneut sammeln oder vornehmen zu müssen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die elektronische Akte die zentrale Steuerungsfunktion (Workflow) der Papierakte übernimmt.

Unabhängig von der Detaillösung wird davon auszugehen sein, dass in spätestens 10 Jahren alle Bereiche der öffentlichen Verwaltung und somit auch der Justiz mit elektronischen Akten arbeiten werden.²

In Schleswig-Holstein wurde die elektronische Akte bereits 2007 erfolgreich im Handels-, Genossen-, Partnerschafts- und seit 2010 im Vereinsregister eingeführt. Motiviert durch diesen Erfolg wurden 2009 das landesweite Projekt eJuVa (elektronische Justizverwaltungsakte) gestartet, um die Justizbehörden des Landes mit der elektronischen Akte auszustatten.

Bei der Einführung der elektronischen Akte (bisher 27 Behörden) liegt neben den technischen Rahmenbedingungen ein Schwerpunkt in der Organisation, die unter anderem Fragen zu klären hat, wie Geschäftsprozesse zu verändern und zu optimieren

¹ Dokumentenmanagement im weiteren Sinn. Unter einem Dokumentenmanagementsystem im weiteren Sinn werden verschiedene Systemkategorien und deren Zusammenspiel verstanden wie Dokumentenmanagement im engeren Sinn (s. o.), Bürokommunikation, Document Imaging, Scannen, Computer Output on Laserdisk (COLD), Verwaltung von Arbeitsabläufen (Workflow-Management), Groupware und elektronische Archivierung.
(Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Dokumentenmanagement>)

² **Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Justiz**
http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Diskussionsentwurf_Gesetzes_zur_Foerderung_des_elektronischen_Rechtsverkehrens_bei_den_Gerichten.pdf?__blob=publicationFile
Bundesratsinitiative
http://edvgt.jura.uni-sb.de/media/eJustice-BRats-Initiative_Gesetzesentwurf_Stand_22.5._2012.pdf

sind, damit die Vorteile der elektronischen Akte vollständig genutzt werden können.

Andreas Pflaumann

Der Autor ist im Referat "Informationstechnik in Gerichten, Staatsanwaltschaften und Jus-

tizvollzug" im schleswig-holsteinischen Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE) tätig

Richterethik in Deutschland

Der Deutschen Richterbund stellt seine Thesen zur richterlichen und staatsanwaltlicher Berufsethik zur Diskussion

„Nun kommen die auch noch mit Ethik. Wir müssen doch nicht jede Mode mitmachen. Ich habe doch den Richtereid geleistet und damit mein Bekenntnis zu unserer Werteordnung und zur Unparteilichkeit und Unabhängigkeit abgegeben. Und außerdem habe ich für so etwas keine Zeit.“

Dies ist eine Reaktion, wenn die Sprache auf die richterliche oder staatsanwaltliche Berufsethik kommt. Inzwischen gibt es jedoch viele Stimmen, die die richterliche und staatsanwaltliche Berufsethik als ein wichtiges Thema ansehen, dass gerade auch in der täglichen Arbeit seine Bedeutung hat. Die veränderten Bedingungen in der Justiz und die stärkere Einbindung in eine Behördenstruktur lassen die Frage nach dem berufsethischen Selbstverständnis aufkommen. Richter oder Staatsanwalt ist eben nicht nur einen Job. In der Justiz sehen wir uns häufig Landesministerien gegenüber, die die Gerichte mehr oder weniger als nachgeordnete Behörden betrachten. Führungs- und Modernisierungskonzepte, deren Ausgangsideen aus der Wirtschaft stammen und die danach auf die Behörden übertragen wurden, sollen möglichst unverändert auch bei Gerichten umgesetzt werden. Die im Vergleich zum Wirtschaftsunternehmen grundlegend andere Aufgabenstellung wird nicht bedacht oder mit Klauseln wie "die richterliche Unabhängigkeit ist zu wahren" abgedeckt. Im Zentrum justizpolitischen

Denkens steht die schnelle Verfahrenserledigung und wird zum Maß der Dinge. Um nicht missverstanden zu werden: Auch die Quantität kann ein Merkmal der Qualität sein und ein zügiges Verfahren ist im Interesse der Bürger. Aber die Erwartung an Richter und Staatsanwälte, bei steigenden Eingangszahlen die Arbeit zu bewältigen und immer höhere Erledigungszahlen zu erbringen, beeinflusst zunehmend die Arbeitsweise. Gerade bei jungen Kolleginnen und Kollegen, die noch in der Erprobungsphase sind und erst noch beweisen müssen, dass sie den Anforderungen gewachsen sind, fällt der Erledigungsdruck auf fruchtbaren Boden. Ich sehe hier die Gefahr einer fehlgeleiteten, weil nur an Erledigungszahlen gemessenen Sozialisation junger Richter und Staatsanwälte. Die Diskussion über richterliche und staatsanwaltschaftliche Ethik ist geeignet, dem Anspruch und hohem Verantwortungsbewusstsein, mit dem viele Kolleginnen und Kollegen ihre Tätigkeit aufgenommen haben, mehr Geltung zu verschaffen und auch gerade den jungen Kollegen den Rücken zu stärken.

Die Auseinandersetzung mit dem beruflichen Selbstverständnis ist aber keinesfalls nur jungen Kollegen vorbehalten. Sie ist eine Frage, die die tägliche Arbeit betrifft und ist insbesondere auch dort wichtig, wo wir im Schutze der richterlichen Unabhängigkeit die Wahl haben zwischen mehr oder weniger Gewissenhaftigkeit, zwischen Zugewandtheit und Arroganz. Sie spielt auch da eine Rolle, wo wir - vielleicht im Hinblick auf eigene Karrierewünsche oder aufgrund von außen an uns herangetragenen Anforderungen oder Erwartungen - die Wahl haben zwischen Überzeugung und Anpassung.

Der Deutsche Richterbund beschäftigt sich seit dem Richter- und Staatsanwaltstag 2007 intensiv mit der richterlichen und staatsanwaltlichen Berufsethik. 2008 wurde das Netzwerk „Richterliche Ethik“ ins Leben gerufen, dem Vertreter aus allen Landes- und Fachverbänden angehören. Sie haben die Aufgabe übernommen, das Thema der Berufsethik auf regionale und lokale Ebene zu transportieren und die Diskussion auch über konkrete ethische Problemfelder im Berufsalltag unter den Kollegen anzustoßen. Denn Ziel der Arbeitsgruppe war es, Impulse für eine breite Diskussion über die Berufsethik zu geben. Wichtig war und ist es, mit der Diskussion die Kolleginnen und Kollegen für ethische Fragen zu sensibilisieren und anzuregen, über das berufliche Selbstverständnis und die Aufgabenwahrnehmung als Richter oder Staatsanwalt zu reflektieren und die Erkenntnisse in den beruflichen Alltag einfließen zu lassen.

Aus der Arbeit im Netzwerk und aus den in vielen Veranstaltungen der Landes- und Fachverbände geführten Diskussionen ist jedoch der Gedanke erwachsen, eine schriftliche Grundlage für die auch weiterhin zu führende Diskussion zu formulieren. Nur wie kann der berufsethische Anspruch sinnvoll schriftlich verfasst werden? Es sollten keine Regeln oder Leitlinien aufgestellt werden, denn derartige Sätze können regelmäßig nur sehr allgemeine Aussagen enthalten, so dass sie häufig wie Leerformeln daher kommen. Zudem ist eine Berufsethik nicht etwas Starres. Sie unterliegt wie unsere Arbeit selbst Veränderungen. Ganz wesentlich war es für uns - den Mitgliedern des Netzwerks und einer vorbereitenden kleineren Arbeitsgruppe - aber, dass es bei dem ethischen Anspruch an eine verantwortungsvolle und angemessene Ausübung des Amtes als Richter oder Staatsanwalt häufig kein klares „richtig“ oder „falsch“ gibt. Die Ethik zielt auf den Anspruch, das eigene Verhalten zu vervollkommen. D. h. mit einer Berufsethik können keine Vorgaben gemacht werden, sondern sie können nur Anstoß und Motivation sein, über das eige-

ne Verhalten kritisch zu hinterfragen und es selbst zu verbessern.

Diese Überlegungen haben dazu geführt, dass wir mit dem nun zur Diskussion gestellten Papier „Richterethik in Deutschland – Thesen zur Diskussion richterlicher und staatsanwaltlicher Berufsethik im Deutschen Richterbund“ die Werte beschreiben, die nach unserer Auffassung prägend für den Beruf des Richters oder Staatsanwalts sind. Es sind die Werte Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit, Integrität, Verantwortungsbewusstsein, Mäßigung und Zurückhaltung, Menschlichkeit, Mut, Gewissenhaftigkeit und Transparenz. In der Einleitung werden Ansatz und Verständnis der Berufsethik noch einmal verdeutlicht:

„Das im Grundgesetz verankerte Prinzip der Gewaltenteilung sichert der Rechtsprechung neben Legislative und Exekutive ihre Eigenständigkeit als dritte Säule der Staatsgewalt. Schon deshalb darf der Beruf des Richters und Staatsanwalts nicht als bloßer Bestandteil des allgemeinen „öffentlichen Dienstes“ verstanden werden. Vielmehr muss er im steten Bewusstsein der mit der Gewaltenteilung verbundenen Stellung und Verantwortung mit Leben gefüllt werden. Zwar garantieren Verfassung und Gesetze die Unabhängigkeit des Richters als Schutz vor äußerer Einflussnahme. Innere Unabhängigkeit kann aber nicht verordnet, sondern muss gelebt werden. Wie sie zu gestalten ist, muss von jedem Richter und - trotz Einbindung in eine hierarchische Behördenstruktur - auch von jedem Staatsanwalt eigenverantwortlich beantwortet werden. Hierbei helfen Gesetze und allgemeine gesellschaftliche Wertvorstellungen nur bedingt. Erforderlich ist ein Amtsethos, das Richter und Staatsanwälte von bloßen Rechtstechnikern unterscheidet. Die gesetzlichen Regelungen bilden nur den Rahmen. Sie werden ausgefüllt mit Wertungen, die situationsabhängig sind und von den Umständen des Einzelfalls, von persönlichem Vorverständnis und sich wan-

delnden Verhältnissen beeinflusst werden.“

Die theoretische Wertediskussion kann jedoch nicht vom Berufsalltag getrennt werden. Um die Wertediskussion mit Leben zu erfüllen, haben wir darüber hinaus aus unserer beruflichen Erfahrung Beispielfälle unter dem Titel „Richtethik in der Praxis“ zusammengetragen, die ethische Dilemmata aufzeigen und Anregung für die Diskussion bieten sollen. Trotz des verkürzten Titels enthalten sie Beispiele aus der Praxis von Richtern und Staatsanwälten. Die geschilderten Fälle werfen Fragen auf, geben aber keine Antworten. Unsere Erfahrung aus Gesprächen mit Kollegen hat gezeigt, dass vermeintlich klare und eindeutige Antworten nicht von allen geteilt werden. Was dem Einen ethisch unbedenklich erscheint, wird von dem Anderen als hochgradig problematisch wahrgenommen.

Hier einige Beispiele:

1. An einem übervollen Verhandlungstag beim Amtsgericht bemerkten Sie an dem erschienenen Beklagten Alkoholgeruch. Sie haben auch im Übrigen den Eindruck, dass er alkoholisiert ist. Es geht um eine Räumungsklage, Sie möchten den Beklagten zu einem - der Rechtslage entsprechenden - Anerkenntnis bewegen.

Überprüfen Sie die Verhandlungsfähigkeit des Beklagten und riskieren, ihre Terminierung für die Folgesachen weiter zu zögern und letztlich den Fall an diesem Tag nicht abschließen zu können, oder verhandeln sie ohne Überprüfung weiter?

2. Sie haben einen Fall zu verhandeln, der noch erheblichen Arbeitsaufwand erfordern würde, wenn ein Urteil geschrieben werden müsste. Im Verlauf der Erörterung macht der Kläger-Vertreter einen Vergleichsvorschlag, der nach der Sach- und Rechtslage sehr zum Vorteil des Klägers ist. Sie merken, dass der Beklagten-Vertreter bereit ist, diesen Vorschlag anzunehmen. Es geht nicht um einen Geldbetrag, so dass Ihnen auch gerade keine Lösung einfällt, die der

Position des Beklagten mehr Rechnung tragen würde. Im Fall einer Entscheidung würden Sie wahrscheinlich den Beklagten in vollem Umfang Recht geben.

Wie entscheiden Sie sich? Würden Sie den Vergleich verhindern und damit die erhebliche Arbeit eines Urteils auf sich nehmen?

Verändert es Ihre Einstellung, wenn der Beklagte

- keinen Rechtsbeistand hat?

- zwar juristisch vertreten ist, aber dieser Anwalt jung und unsicher und nach ihrer Erfahrung einfach unfähig ist?

Verändert es Ihre Haltung, wenn die Parteien persönlich anwesend sind?

3. Sie sind Beisitzer einer Strafkammer. Ihr Vorsitzender wird, wie das der Üblichkeit entspricht, im Rahmen Ihrer bevorstehenden Beurteilung ebenfalls gehört werden. Dieser Vorsitzende ist kein Freund kammerinterner Entscheidungsfindung. Wiederholt überrascht er Sie und den anderen Beisitzer damit, dass er in laufender Hauptverhandlung für den Fall eines Geständnisses Strafvorstellungen äußert, die weder mit Ihnen noch dem anderen Beisitzer, geschweige denn mit den Schöffen, abgestimmt sind und nach Ihrer beider Meinung mehrfach deutlich zu niedrig lagen. Der andere Beisitzer, der schon mehrere Jahre in der Kammer ist, teilt Ihnen auf Nachfrage mit, dass der Vorsitzende immer so vorgehe, dass aber er, der andere Beisitzer, nichts sagen werde, weil er es in puncto Beurteilung mit ihm nicht verscherzen wolle.

Sprechen Sie den Vorsitzenden an?

4. Sie sind Vorsitzender Richter am Landgericht. Gleichzeitig sind Sie Elternsprecher an der Schule Ihrer Kinder. In einer etwas streitigen Angelegenheit setzen Sie als Elternsprecher ein Schreiben an das zuständige Schulamt auf.

Bestehen Bedenken gegen die Verwendung Ihrer Dienstbezeichnung im Briefkopf?

Abwandlung: Sie sind als Privatperson mit der Leistung eines Handwerkers nicht zufrieden und schreiben diesen deshalb an.

Die Auseinandersetzung über richterliche und staatsanwaltliche Berufsethik ist von uns Richtern und Staatsanwälten selbst zu führen. Auch ein Berufsverband kann hierzu nur einen Anstoß geben. Deshalb die Bitte und Aufforderung, diskutieren Sie mit. Ihre Kritik, Anregungen oder Ergänzungen zu den vorliegenden Thesen sind uns wichtig.

Die Texte der „Richterethik in Deutschland“ und der „Richterethik in der Praxis“ sind in dem drb-forum abrufbar oder können in gedruckter Form als DinA5-Heft über die Geschäftsstelle des Deutschen Richterbundes (info @drb.de) bezogen werden.

*Elisabeth Kreth
Mitglied des Präsidiums des Deutschen Richterbundes*

Veranstaltungen

Derzeit (01.12.12) hat der Kalender mit den Veranstaltungen des Richtervereins (Fett-druck) und mit ausgewählten Veranstaltungen Dritter folgenden Stand. Nähere Infos auf unserer Homepage, wo Sie zudem jede einzelne Veranstaltung durch einen Klick in Ihr Outlook übernehmen können, so dass Sie automatisch erinnert werden. Schauen Sie auch zwischen den MHR immer wieder in unseren Online-Kalender, weil dauernd neue Veranstaltungen hinzukommen, die Sie verpassen könnten, wenn erst wieder in den nächsten MHR-Kalender schauen.

31.10.12 -14.12. **Bilderausstellung Crazy Artists** GBH

04.12.12 **Pensionärstreffen:** Geschichte(n) der Zauberkunst Ref.: Notar Prof. Rawert GBH18:00

05.12.12 **Supervision für Richtermediatoren** (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) Justizbehörde 09:00

10.12.12 **Bücherjournal mit Annemarie Stoltenberg** GBH 18:00

11.12.12 **Richtervereins-Vorstandssitzung** ZJG 16:30

11.12.12 **Grundlagen und Spezialfragen im Transportrecht,** (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) Justizbehörde 9:00

13.12.12 **Piraterie vor Somalia - Welche Optionen für eine effektive Strafverfolgung gibt es?** Ref.: Prof'in Doris König (Ex-Ri'inLG Hamburg) (GHJ) Plenarsaal OLG 18:30

14.12.12 **Assessoren-Weihnachtsfeier** GBH17:00

09.01.13 -10.2. **Ausstellung Projekt „Gesiebte Luft“** GBH

21.01.13 **Finanzgerichtstag** Köln

23.01.13 **Persönlichkeitsstörungen unter zivil- und strafrechtlichen Aspekten;** Ref.: Dr. Lenk (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) Justizbehörde 09:00

23.01.13 -25.01. **Verkehrsgerichtstag** Goslar

24.01.13 **Lesung Arno Surminski** aus seinem neuen Roman "Tod eines Richters: Roman über ein ungewolltes Kind" GBH

30.01.13 **Instrumentalisierung der Medien durch die Prozessparteien,** Ref.: RA Huff (GHJ) OLG 18:00

31.01.13 **Grundlagen der nonverbalen und verbalen Kommunikation, Gesprächs- und Verhandlungsführung** (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) Justizbehörde 09:00

- 05.02.2013 Wehrmachtsjustiz in Hamburg,
GBH 18:00 Uhr
- 06.02.13 **Ethik für Richter und Staatsan-
wälte** Podiumsdiskussion GBH 17:00
- 08.02.13 Norddeutscher Schiedsgerichtstag
(HK24) Handelskammer 09:00
- 14.02.13 Die Bundeswehr im Auslandsein-
satz - Brauchen wir eine neue Militärjustiz?
Podiumsdiskussion GBH 18:00 Uhr
- 27.02.13 Umgang und Gesprächsführung
mit psychisch kranken Menschen
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 9:00
- 28.02.13 -05.04. **Ausstellung Cora Pabst**
GBH
- 25.04.13 -26.04. Bundesvertreterversamm-
lung (DRB) Aachen
- 05.06.13 -07.06. Verwaltungsgerichtstag Müns-
ter
- 14.09.13 -17.09. Jugendgerichtstag Nürnberg
- 18.09.13 -21.09. Familiengerichtstag Brühl
- 19.09.13 -20.09. Brandenburgischer Staats-
anwaltstag
- 25.09.13 -27.09. EDV-Gerichtstag Saarbrücken
- 02.04.14 -04.04. RiSta-Tag
- 16.09.14 -19.9. Dt. Juristentag Hannover

(W.H.)

Internationale Justiz-Schlagzeilen aus unser Homepage-Rubrik „Justizpresse“

Griechenland: Richterschaft wehrt sich ge-
gen Gehaltskürzungen (*Griech.blog 18.9.2012*)

Marokko: 1.000 Richter demonstrieren für
mehr Unabhängigkeit (*Welt 6.10.2012*)

Italiens Justiz ist unabhängig (*taz 9.10.2012*)

Türkei: Europarat verlängert "Training" für
türkische Richter und StA'e (*DTN 15.10.2012*)

Italien: Der strafverurteilte Berlusconi (nicht
rechtskräftig) kündigt eine neue Bewegung
an, um das italienische Justizsystem zu "re-
formieren" (*FR 27.10.2012*)

Ungarns Herabsenkung des Pensionie-
rungsalters für Richter von 70 auf 62 Jahre
ist nach EuGH eine verbotene
Altersdiskriminierung gegenüber jüngeren
Richtern (*Beck 6.11.2012*)

Griechenland plant auch für Richter Ge-
haltsstreichung um ein Fünftel (*Zeit 7.11.2012*)

Griechenland: Troika verlangt Einstellung
von mehr Richtern (*FAZ 8.11.2012*)

Österreich: Justizministerium will keine blinden
Richter einsetzen (*Bizeps 20.11.2012*)

Ägypten: Regierung verhängt Rechtsmittel-
Sperrung und entlässt General-StA; ägypt.
Richtervereinigung protestiert (*SZ 23.11.2012*)

Spanien: Proteststurm von Richtern gegen
wiederholte Begnadigung (*Handelsblatt 29.11.2012*)

(W.H.)

Aus der Mitgliedschaft

Wir begrüßen als **neue Mitglieder**
ab Juli 2012

Ri'inAG	Dr. Irene Kadner
Ri'in	Liddy Oechtering
Ri'in	Lydia Löhner
Ri'inAG	Sybille Graf
Ri'in	Dr. Kirscha Steinke
Ri'in	Julia Soyka
StA	Dr. Moritz von Schenck
StA	Sven Schulze
StA	Ulf Bornemann
StA'in	Ulrike Basdorf
StA'in	Caroline Maguin- Mundinger
RiLG	Dr. Sebastian Idel
Ri'in	Wiebke Schäfer
Ri	Dr. Henning Fräßdorf

In den Ruhestand getreten sind:

VRi'inLG	Margret Köllner am 01.06.2012
VRiLG	Egbert Walk am 01.07.2012
RiAG	Klaus Rellensmann am 01.07.2012
RiAG	Axel Graubohm am 01.09.2012
RiAG	Johann-Peter Jäger am 01.09.2012
RiLSozG	Jürgen Kopp

am 01.10.2012

VRiOLG Joachim Betz
am 01.11.2012

Gestorben sind:

VRiOLG a.D.	Joachim Gottschalk am 06.06.2012 geb. 06.09.1945
RiLG a.D.	Karl Blume am 06.06.2012 geb. 10.03.1911
Geschäftsstelle des HRiV bis 1989	Ursula Voß am 11.07.2012 geb. 30.12.1928
VizPräsLArbG a.D.	Helmuth Rembold am 26.09.2012 geb. 16.11.1933

Red.

Jubiläen

Wir sagen Dank für

50 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

	Eintritt:
Dr. Hans-Joachim Schött	01.01.1963

45 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Gerd Heimann	01.01.1968
Heinz-Otto Kieckbusch	01.01.1968
Peter Schade	01.01.1968
Prof. Dr. Friedemann Sternel	01.01.1968

40 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Hans Alisch	01.01.1973
Dr. Ursel Hardt	01.01.1973
Albrecht Mentz	01.01.1973
Karl-Heinz Nugel	01.01.1973

35 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Dr. Horst Millauer	01.01.1978
Regine Schultz-Süchting	01.01.1978
Dr. Klaus Wille	01.01.1978
Axel Graubohm	02.01.1978
Ursula Jaensch	12.01.1978

30 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Gerhard Hannes Welge	01.01.1983
Dr. Andreas Kollek	14.01.1983

25 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Karin Prange-Stoll	01.01.1988
Barbara Reuß	01.01.1988
Harald Wendt	01.01.1988

20 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Monika Duvinage	01.01.1993
Uwe Hitziger	01.01.1993
Simone Käfer	01.01.1993
Johann Krieten	01.01.1993
Daniela Lauenburg-Kopietz	01.01.1993
Ulla Mück	01.01.1993
Dierk Müller-Fritsch	01.01.1993
Dr. Sabine Oertzen	01.01.1993
Annette Thomas	01.01.1993

Red.

**Redaktionsschluss
für MHR 1/2013:
28. Februar 2013**

**Die Redaktion wünscht allen Lesern ein frohes
Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue
Jahr**

